

ZG_OBERGERICHT Z1 2023 26 vom 2. Juli 2024

ZG Obergericht, 2024-07-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_Z1_2023_26

FR: ZG_OBERGERICHT Z1 2023 26 du 2 juillet 2024

IT: ZG_OBERGERICHT Z1 2023 26 del 2 luglio 2024

Regeste

Forderung (aktienrechtliche Verantwortlichkeit) | aktienrechtl Verantwortlichkei

Erwägungen

E. 1

Die internationale, örtliche, sachliche und funktionelle Zuständigkeit der angerufenen Gerichte ist unbestrittenermassen gegeben. Es kann diesbezüglich auf die zutreffenden Ausführungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (act. 180 E. 2.1.1 und 3.2.; zur Zulässigkeit eines solchen Verweises vgl. Urteil des Bundesgerichts 4A_477/2018, 4A_481/2018 vom 16. Juli 2019 E. 3.2.1).

E. 2

In prozessualer Hinsicht ist vorab Folgendes festzuhalten:

E. 2.1

Das Hauptbegehren der Klägerin lautete auf CHF 29'293'102.88. An der Hauptverhandlung verlangte sie einen um CHF 422'779.93 reduzierten Betrag von CHF 28'870'322.95 (act. 156). Diese Reduktion ist einem (teilweisen) Klagerückzug gleichzustellen und hatte vorliegend die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheids (vgl. Art. 227 Abs. 3 ZPO; Art. 241 Abs. 2 ZPO; Urteil des Bundesgerichts 4A_396/2021 vom 2. Februar 2022 E. 4.4). In der Berufung fordert die Klägerin jedoch – ohne Begründung – CHF 28'993'102.88. Sie begehrt somit CHF 122'779.93 mehr, als vor der Vorinstanz strittig geblieben war. In diesem Umfang ist auf die Berufung nicht einzutreten (vgl. BGE 139 III 133 E. 1.1 und 1.3; Baeckert/Wallmüller, Rechtsmittel bei Beendigung des Verfahrens durch Entscheidsurrogat [Art. 241 ZPO], ZZZ 2014/2015 S. 19 m.w.H.).

E. 2.2

Die Berufung ist bei der Rechtsmittelinstanz innert 30 Tagen seit Zustellung des begründeten Entscheids schriftlich und begründet einzureichen (vgl. Art. 311 Abs. 1 ZPO). Das Berufungsverfahren ist als eigenständiges Verfahren ausgestaltet. Es dient nicht der Vervollständigung

Seite 11/36 digung des vorinstanzlichen Verfahrens, sondern der Überprüfung und Korrektur des erstinstanzlichen Entscheids im Lichte konkret dagegen vorgebrachter Beanstandungen. Entsprechend ist die Berufung nach Art. 311 Abs. 1 ZPO begründet einzureichen. Dabei muss der Berufungskläger aufzeigen, inwiefern und weshalb er den angefochtenen Entscheid in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht als fehlerhaft erachtet bzw. weshalb (zulässige) Noven oder neue Beweismittel einen anderen Schluss aufdrängen. Um diesen Anforderungen nachzukommen, genügt es nicht, wenn der Berufungskläger lediglich auf seine Vorbringen vor erster Instanz verweist, sich mit Hinweisen auf frühere

Prozesshandlungen zufriedengibt oder den angefochtenen Entscheid in allgemeiner Weise kritisiert. Vielmehr muss er im Einzelnen die vorinstanzlichen Erwägungen bezeichnen, die er beanstandet, sich mit ihnen argumentativ auseinandersetzen und die Aktenstücke nennen, auf denen seine Kritik beruht. Die Begründung muss hinreichend explizit sein, sodass sie vom Berufungsgericht einfach nachvollzogen werden kann (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4A_255/2021 vom 22. März 2022 E. 3.1.6; BGE 142 III 413 E. 2.2.2 und 138 III 374 E. 4.3.1 [= Pra 2013 Nr. 4]).

E. 2.3

Die Begründung ist eine gesetzliche, von Amtes wegen zu prüfende Zulässigkeitsvoraussetzung für die Berufung. Lässt die Berufung insgesamt oder hinsichtlich eines bestimmten Streitpunkts eine (hinreichende) Begründung vermissen, so tritt das Berufungsgericht darauf nicht ein. Die gerichtliche Fragepflicht nach Art. 56 ZPO entbindet nicht von einer gehörigen Begründung der Rechtsmitteleingabe. Ebenso wenig besteht eine Pflicht des Berufungsgerichts, die Berufung zur Verbesserung zurückzuweisen. Dabei handelt es sich nicht um einen verbesserlichen Mangel im Sinne von Art. 132 Abs. 1 ZPO (Urteil des Bundesgerichts 5A_452/2022 vom 11. April 2023 E. 4.2.1; 4A_258/2015 vom 21. Oktober 2015; je m.w.H.).

E. 2.4

Eine Nachreichung der Begründung nach Ablauf der Rechtsmittelfrist ist unzulässig. Selbst ein zweiter Schriftenwechsel, auf dessen Durchführung kein absoluter Anspruch besteht, gestattet nicht, die Berufungsschrift nachzubessern oder gar zu ergänzen. Dasselbe gilt erst recht für die Ausübung des sog. Replikrechts, bei welchem es von vornherein nur darum geht, Stellung zu nehmen zu Eingaben, die in die Akten des Verfahrens aufgenommen wurden. Ein – sich im Rahmen des Streitgegenstands bewegendes – neues juristisches Argument kann gegebenenfalls vorgetragen werden, wenn der Prozessgegner zulässigerweise neue Tatsachen oder Beweismittel in das Berufungsverfahren eingebracht hat (Urteil des Bundesgerichts 5A_7/2021 vom 2. September 2021 E. 2.2 m.w.H.).

E. 2.5

Mit der Berufung kann die unrichtige Rechtsanwendung (lit. a) und die unrichtige Feststellung des Sachverhaltes (lit. b) geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). Das bedeutet, dass das Berufungsgericht über eine uneingeschränkte Prüfungsbefugnis in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht verfügt (Urteil des Bundesgerichts 5A_340/2021 vom 16. November 2021 E. 5.3.1 m.w.H.). Es ist jedoch nicht gehalten, von sich aus alle sich stellenden tatsächlichen und rechtlichen Fragen zu untersuchen, wenn keine entsprechenden Rügen der Parteien vor der zweiten Instanz vorliegen. Abgesehen von offensichtlichen Mängeln hat sich das Berufungsgericht grundsätzlich auf die Beurteilung der in der Berufung und Berufungsantwort gegen das erstinstanzliche Urteil erhobenen Beanstandungen zu beschränken (Urteil des Bundesgerichts 4A_312/2023 vom 17. August 2023 E. 3.2; BGE 147 III 176 E. 4.2.1).

Seite 12/36

E. 3

Die Vorinstanz begründete ihren Entscheid im Wesentlichen wie folgt:

E. 3.1

Die Klägerin stütze sich auf drei verschiedene Anspruchsgrundlagen. Erstens mache sie gestützt auf eine Abtretung nach Art. 260 SchKG Verantwortlichkeitsansprüche der I. _____ AG gegen deren Organe geltend. Zweitens verlange sie ebenfalls gestützt auf eine Abtretung nach Art. 260 SchKG Ersatz für den Schaden, den die I. _____ AG wegen angeblicher Pflichtverletzungen der Organe der J. _____ AG erlitten habe. Drittens verlange die Klägerin Ersatz für den von der N. _____ Ltd. direkt erlittenen Schaden, wobei dieser Anspruch nicht auf einer Abtretung nach Art. 260 SchKG beruhe (act. 180 E. 1.1.4 f.).

E. 3.2

Zunächst prüfte die Vorinstanz die Verantwortlichkeitsansprüche der I. _____ AG gegen ihre Organe (act. 180 E. 2):

E. 3.2.1

Die aktienrechtliche Verantwortlichkeit sei auf der Grundlage der vor Inkrafttreten des revidierten Aktienrechts geltenden Bestimmungen zu beurteilen (act. 180 E. 2.1.5). In diesem Zusammenhang sei vorab die Aktivlegitimation der Klägerin zu prüfen, da einige Beklagte bestreiten würden, dass die N. _____ Ltd. ihre Konkursforderung (und damit das Prozessführungsrecht) rechtsgültig an die Klägerin abgetreten habe (act. 180 E. 2.2 und 2.2.3).

E. 3.2.2

Die Aktivlegitimation sei zu verneinen, da die Klägerin keine Abtretungserklärung ins Recht gelegt habe. Aus der Abtretungsanzeige vom 2. März 2018 (act. 1/13) gehe sodann nicht hervor, ob tatsächlich die N. _____ Ltd. mit Sitz in Z. _____ ihre Forderung abgetreten habe. Zudem habe die Klägerin trotz Bestreitung durch einige Beklagte nicht nachgewiesen, dass R. _____, der die Richtigkeit der Abtretungsanzeige im Namen der N. _____ Ltd. bescheinigt habe, überhaupt zeichnungsberechtigt gewesen sei. Mangels Aktivlegitimation sei der mit einer Verantwortlichkeit der Organe der I. _____ AG begründete (in Rechtsbegriffen Ziff. 1 enthaltene) Hauptantrag der Klägerin abzuweisen (act. 180 E. 1.1.4 und 2.2.6; vgl. hinten E. 5).

E. 3.2.3

In Bezug auf die Beklagten 1-6 sei der Hauptantrag der Klägerin zudem mangels Passivlegitimation abzuweisen. Weder seien die Beklagten 1-6 formelle Organe der I. _____ AG gewesen noch habe die Klägerin nachgewiesen, dass es sich bei diesen Personen um faktische Organe gehandelt hätte (act. 180 E. 2.3).

E. 3.2.4

Die Passivlegitimation des Beklagten 7 als formelles Organ der I. _____ AG sei zwar gegeben. Die Klage gegen ihn sei jedoch auch deshalb abzuweisen, weil die weiteren Voraussetzungen einer aktienrechtlichen Verantwortlichkeit nicht erfüllt seien (act. 180 E. 2.4). Die Klägerin werfe dem Beklagten 7 diverse Pflichtverletzungen vor, unterlasse es aber, den von ihr behaupteten Schaden den geltend gemachten Pflichtverletzungen zuzuordnen (act. 180 E. 2.4.4.1). Soweit die Klägerin einen Konkursverschleppungsschaden geltend mache, sei dieser nicht rechtsgenügend substantiiert, zumal die Klägerin keinen Zeitpunkt der hypothetischen Konkurseröffnung behauptet habe; sie habe lediglich verschiedene Zeitpunkte einer möglichen Überschuldung und unterschiedliche Prozentsätze der Einbringlichkeit der Forderung der I. _____ AG

gegenüber der J. _____ AG genannt (act. 180 E. 2.4.4.2 f.). Für eine Schätzung des Schadens nach Art. 42 Abs. 2 OR und weitere Beweisabnahmen verbleibe somit kein Raum (act. 180 E. 2.4.4.4 ff.). Im Übrigen wäre die Klage auch mangels nachgewiesener, dem Beklagten 7 zuzurechnender Sorgfaltspflichtverletzung abzuweisen

Seite 13/36 (act. 180 E. 2.4.5 ff.). Ausführungen zum Kausalzusammenhang und zum Verschulden des Beklagten 7 würden sich erübrigen; die diesbezüglichen Vorbringen der Klägerin seien aber in keiner Weise substantiiert (act. 180 E. 2.4.5.7).

E. 3.3

Als Nächstes prüfte die Vorinstanz, ob die Klägerin mit dem behaupteten Schadenersatzanspruch der I. _____ AG gegen die Organe der J. _____ AG (d.h. unter Ausschluss des Beklagten 7) durchdringt (act. 180 E. 3):

E. 3.3.1

Auch dieser von der Klägerin geltend gemachte Anspruch der I. _____ AG setze eine Abtretung nach Art. 260 SchKG an die N. _____ Ltd. sowie eine gültige Zession der entsprechenden Forderung der N. _____ Ltd. an die Klägerin voraus (act. 180 E. 3.1.2). An der ersten Voraussetzung fehle es, weil die Abtretung von Verantwortlichkeitsansprüchen nach Art. 260 SchKG typischerweise nur Verantwortlichkeitsansprüche der konkursiten Gesellschaft gegen ihre eigenen Organe, nicht aber deliktische Ansprüche gegen Organe einer anderen Gesellschaft umfasse. Auch die zweite Voraussetzung sei nicht erfüllt, da die Klägerin die gültige Abtretung der Forderung und des Prozessführungsrechts der N. _____ Ltd. nicht nachgewiesen habe (act. 180 E. 3.1.3 ff.; vgl. vorne E. 3.2.2).

E. 3.3.2

Die Klägerin sei somit nicht berechtigt, deliktische Ansprüche der N. _____ Ltd. [recte: I. _____ AG] gegen Organe der J. _____ AG geltend zu machen. Der entsprechende (in Rechtsbegehren Ziff. 1 enthaltene) Eventualantrag der Klägerin sei deshalb ebenfalls abzuweisen (act. 180 E. 1.1.5 und 3.1.5).

E. 3.4

Im Weiteren prüfte die Vorinstanz den (in Rechtsbegehren Ziff. 3 enthaltenen) Subeventualantrag der Klägerin auf Ersatz des direkten Schadens der N. _____ Ltd. im Umfang von EUR 20'548'087.34 (act. 180 E. 1.1.4 und 3.2):

E. 3.4.1

Auch die Geltendmachung dieses deliktischen Anspruchs setze eine gültige Zession desselben von der N. _____ Ltd. an die Klägerin voraus. Eine solche sei aber gerade nicht rechtsgenügend erstellt, weshalb der Subeventualantrag der Klägerin abzuweisen sei (act. 180 E. 3.2.1; vgl. vorne E. 3.2.2).

E. 3.4.2

Der Subeventualantrag sei auch deshalb abzuweisen, weil die Klägerin den Anspruch in der falschen Währung eingeklagt habe. Behauptet werde ein Vermögensverlust der in Z. _____ ansässigen N. _____ Ltd., weshalb der Anspruch nicht in EUR geltend gemacht werden könne (act. 180 E. 3.2.2).

E. 3.4.3

Unabhängig davon sei auch die Voraussetzung der Widerrechtlichkeit nach Art. 41 OR nicht erfüllt. Die Haftung für reine Vermögensschädigungen setze den Verstoß gegen eine Schutznorm voraus. Ein solcher sei nicht ersichtlich, zumal weder eine Veruntreuung gemäss Art. 138 StGB noch ein Betrug gemäss Art. 146 StGB nachgewiesen sei. Auch ein Kausalzusammenhang sei nicht rechtsgenügend dargelegt. Im Übrigen mache die Klägerin keinerlei Ausführungen dazu, inwiefern der Tatbestand der absichtlichen Täuschung gemäss Art. 28 OR erfüllt sein solle. Auch aus diesen Gründen sei der Subeventualantrag der Klägerin abzuweisen (act. 180 E. 3.2.3).

Seite 14/36

E. 3.5

Die Prozesskosten seien der unterliegenden Klägerin aufzuerlegen (act. 180 E. 5). Ausgehend von einem Streitwert von CHF 29'293'102.88 sei die Entscheidgebühr auf CHF 350'000.00 festzusetzen (act. 180 E. 5.1). Zudem habe die Klägerin den Beklagten je eine eigene Parteientschädigung zu bezahlen: dem Beklagten 1 CHF 583'706.75 (MWST inbegriffen), den Beklagten 2, 5, 6 und 7 je CHF 292'391.80 (MWST inbegriffen) und den Beklagten 3 und 4 je CHF 271'487.30 (act. 180 E. 5.2).

E. 4

Die Vorinstanz wies sämtliche klägerischen Rechtsbegehren mit der Begründung ab, die Klägerin habe nicht nachgewiesen, dass die N. _____ Ltd. ihre Forderungen rechtsgültig an die Klägerin abgetreten habe (vgl. vorne E. 3.2.2, 3.3.1 und 3.4.1). Der Berufung kann folglich von vornherein nur dann Erfolg beschieden sein, wenn die Klägerin diese Erwägung als unrichtig ausweisen kann. Aus diesem Grund sind zunächst die vorinstanzliche Begründung zu dieser Frage und die von der Klägerin dagegen vorgebrachten Rügen zu prüfen (vgl. vorne E. 2.2 und 2.5).

E. 5

Die Vorinstanz erwog zur Frage der rechtsgültigen Abtretung der Forderungen von der N. _____ Ltd. an die Klägerin Folgendes (vgl. vorne E. 3.2.2):

E. 5.1

Zur aktienrechtlichen Verantwortlichkeitsklage sei jeder rechtskräftig kollozierte Gesellschaftsgläubiger nach Art. 757 Abs. 2 OR oder gestützt auf eine Abtretung nach Art. 260 SchKG befugt. Bei der Abtretung nach Art. 260 SchKG handle es sich nicht um eine Abtretung im Sinne von Art. 164 ff. OR, sondern um ein betreibungs- und prozessrechtliches Institut. Abgetreten werde nicht der materiellrechtliche Anspruch, sondern nur das Recht, diesen geltend zu machen, also das Prozessführungsrecht. Eine Abtretung dieses nach Art. 260 SchKG erlangten Prozessführungsrechts an Dritte sei nur zusammen mit der Abtretung der zugelassenen Konkursforderung gestützt auf Art. 164 ff. OR statthaft, da die Prozessführungsbefugnis nach Art. 260 SchKG ein Nebenrecht der kollozierten Konkursforderung sei (act. 180 E. 2.2.3).

E. 5.2

Bei einer Abtretung (Zession) nach Art. 164 OR übertrage der Gläubiger eine bestehende oder künftige Forderung mittels Verfügungsvertrag auf einen Dritten, wodurch ein Gläubigerwechsel stattfindet. Da die Abtretung ein Verfügungsgeschäft sei, bedürfe der Zedent der Verfügungsmacht über die abzutretende Forderung. Die Abtretung müsse im

Namen des Gläubigers erfolgen. Fehle eine Namensbezeichnung, so müsse der Gläubiger zumindest bestimmbar sein, weil die Forderung durch die Person des Gläubigers individualisiert werde. Die Gültigkeit der Abtretung als Verfügungsgeschäft beurteile sich nach den allgemeinen für Verträge geltenden Grundsätzen. So fänden auch die Grundsätze des Selbstkontrahierens auf die Abtretung Anwendung (act. 180 E. 2.2.4).

E. 5.3

Die Befugnis, in eigenem Namen das Recht eines Dritten gerichtlich geltend zu machen, sei eine von Amtes wegen zu prüfende Prozessvoraussetzung, deren Fehlen zum Nichteintreten auf die Klage führe. Bei der Prüfung der Prozessvoraussetzungen gelte die eingeschränkte Untersuchungsmaxime. Diese wirke sich für die Parteien asymmetrisch aus, indem für die klagende Partei weiterhin der Verhandlungsgrundsatz gelte, während der beklagten Partei die Bestreitungslast abgenommen werde. Das Gericht müsse lediglich von Amtes wegen prüfen, ob Tatsachen bestehen, die gegen das Vorliegen von Prozessvoraussetzungen sprechen. Nicht verlangt werde hingegen, Tatsachen zu berücksichtigen, die für das Vorliegen Seite 15/36 von Prozessvoraussetzungen sprechen würden, wenn solche von der klagenden Partei nicht oder verspätet vorgebracht worden seien (act. 180 E. 2.2.5).

E. 5.4

Im Konkurs der I. _____ AG sei die N. _____ Ltd. mit Sitz in Z. _____ rechtskräftig kolliert worden. Mit Verfügungen vom 30. August 2012 habe die Konkursverwaltung im Konkurs der I. _____ AG die Verantwortlichkeitsansprüche der Konkursmasse an die N. _____ Ltd. mit Sitz in Z. _____ abgetreten. Gestützt darauf sei die N. _____ Ltd. mit Sitz in Z. _____ berechtigt gewesen, die Verantwortlichkeitsansprüche gegen die Organe der I. _____ AG geltend zu machen. Vorliegend habe aber nicht die N. _____ Ltd., sondern die Klägerin geklagt. Es stelle sich deshalb die Frage, ob die N. _____ Ltd. ihre im Konkurs der I. _____ AG kollierte Forderung gültig an die Klägerin abgetreten habe (act. 180 E. 2.2.6).

E. 5.5

Es liege keine Abtretungserklärung, sondern nur eine Abtretungsanzeige ("Notice of assignment") vom 2. März 2018 im Recht (act. 1/13). Mit diesem Schreiben habe die Klägerin das Konkursamt Zug in Kenntnis gesetzt, dass die "N. _____ Limited" als Zedentin im März 2018 die Forderungen Nr. 19 und 20 im Konkursverfahren Nr. _____ der J. _____ AG und die Forderung Nr. 2 im Konkursverfahren Nr. _____ der I. _____ AG mit sämtlichen Nebenrechten und Rechtsbehelfen – einschliesslich des Rechts, sie in den Rechtsstreitigkeiten EV _____ und EV _____ als Partei zu ersetzen – sowie die Haftungs- und Deliktsansprüche gegen frühere Gründer, Direktoren, Exekutivorgane, Geschäftsführer und Revisoren der genannten Gesellschaften an die Klägerin abgetreten habe. Diese Mitteilung sei für die Klägerin als Zessionarin von R. _____ unterzeichnet worden, der zu diesem Zeitpunkt einzelzeichnungsberechtigter Geschäftsführer der Klägerin gewesen sei. Gleichzeitig habe R. _____ für die "N. _____ Limited" als Zedentin die Richtigkeit der Mitteilung bestätigt (act. 180 E. 2.2.6).

E. 5.6

Aus der Abtretungsanzeige vom 2. März 2018 sei nicht ersichtlich, welche Gesellschaft der N. _____-Gruppe tatsächlich als Abtretungsgläubigerin fungiere. Gemäss den von der

Klägerin eingereichten Urkunden existierten neben der im Konkurs der I. _____ AG kollozierten "N. _____ Limited" mit Sitz in O. _____, Z. _____ (act. 1/3), gleichnamige Gesellschaften mit Sitz in S. _____ (act. 1/1), und in T. _____ (act. 1/80). Nachdem mehrere Beklagte darauf hingewiesen hätten, dass mangels Vorliegens einer Abtretungserklärung und mangels vollständiger Unternehmensbezeichnung in der Abtretungsanzeige nicht überprüft werden könne, ob tatsächlich die N. _____ Ltd. mit Sitz in Z. _____ ihre Forderungen abgetreten habe, wäre es an der Klägerin gelegen, die entsprechende Abtretungserklärung ins Recht zu legen. Da die Klägerin dies unterlassen habe, sei für die Vorinstanz unklar, ob die Abtretung der kollozierten Konkursforderung und der damit einhergehenden Prozessführungsbefugnis an die Klägerin gültig erfolgt sei (act. 180 E. 2.2.6).

E. 5.7

Darüber hinaus habe die Klägerin trotz Bestreitung durch einige Beklagte nicht nachgewiesen, dass R. _____ für die N. _____ Ltd. zeichnungsberechtigt gewesen sei. Eine gültige, schriftliche Abtretungserklärung, die Gültigkeitsvoraussetzung der Abtretung wäre, sei somit nicht erstellt. Insgesamt sei die Gültigkeit der Forderungsabtretung von der N. _____ Ltd. an die Klägerin gestützt auf die eingereichten Urkunden nicht nachgewiesen. Die Klägerin sei deshalb in Bezug auf den geltend gemachten Abtretungsanspruch nicht aktivlegitimiert und ihre Klage sei abzuweisen (act. 180 E. 2.2.6).

Seite 16/36

E. 5.8

Gestützt auf diese Erwägung wies die Vorinstanz nicht nur den Hauptantrag der Klägerin (Verantwortlichkeitsansprüche der Konkursmasse der I. _____ AG gegen deren Organe; act. 180 E. 2.2.6), sondern auch den Eventualantrag (Ansprüche der Konkursmasse der I. _____ AG gegen die Organe der J. _____ AG; act. 180 E. 3.1.2 und 3.1.5) und den Subeventualantrag (Anspruch der N. _____ Ltd. gegen die Beklagten; act. 180 E. 3.2.1) ab. Beim Subeventualantrag der Klägerin bedürfe es zwar keiner Abtretung der Prozessführungsbefugnis nach Art. 260 SchKG; eine gültige Abtretung der behaupteten deliktischen Ansprüche der N. _____ Ltd. an die Klägerin sei dennoch vorausgesetzt (vgl. act. 180 E. 1.1.4 und 3.2.1).

E. 6

Dagegen bringt die Klägerin in der Berufungsschrift (act. 187) Folgendes vor:

E. 6.1

Die Vorinstanz habe der Klägerin die Aktivlegitimation abgesprochen, (i) weil die Klägerin nur eine Abtretungsanzeige eingereicht habe, (ii) weil nicht feststellbar sei, welches Unternehmen der N. _____-Gruppe als Zedentin gehandelt habe und (iii) weil nicht nachgewiesen sei, dass R. _____ unterschreibungsberechtigt gewesen sei. Diese Feststellungen und die rechtliche Schlussfolgerung der Vorinstanz stünden jedoch in offensichtlichem Widerspruch zu den von der Klägerin ordnungsgemäss behaupteten Tatsachen und seien daher willkürlich (act. 187 Rz 113 ff., 118 und 124).

E. 6.2

Die Unterscheidung zwischen Abtretungserklärung und Abtretungsanzeige sei irrelevant, sofern die Abtretungsanzeige an sich alle Elemente einer Abtretung enthalte. In jedem Fall

sei die Abtretungsanzeige eine Bestätigung der Abtretung, sodass kein Zweifel am Willen der Zedentin und der Zessionarin betreffend die Abtretung bestehe. Die Vorinstanz irre daher, wenn sie der Abtretungsanzeige (act. 1/13) nicht denselben Wert wie der Abtretungserklärung beimesse und meine, sie könne nicht über die Gültigkeit der Abtretung entscheiden (act. 187 Rz 116).

E. 6.3

Dies gelte umso mehr, als die Abtretung vom Konkursamt akzeptiert worden sei, welches die Klägerin als Kollokationsgläubigerin eingetragen und zur Strafanzeige gegen bestimmte Beklagte ermächtigt habe. Die Staatsanwaltschaft sei auf die von der Klägerin eingereichten Anzeigen eingetreten. Zudem habe die Vorinstanz die "Existenz der Abtretung" in ihrem Entscheid über den Antrag auf Sicherheitsleistung für die Parteientschädigung anerkannt. Die Abtretung sei auch vom Bundesgericht angenommen worden (act. 187 Rz 15 und 117).

E. 6.4

Hinsichtlich der Frage der Identität der Parteien habe die Vorinstanz schlichtweg "vergessen", die von der Klägerin eingereichten Unterlagen und Erklärungen zu berücksichtigen. Stattdessen habe sie sich von den fantasievollen Thesen der Beklagten mitreissen lassen. So sei die Vorinstanz blindlings den Beklagten gefolgt und habe angenommen, dass es mehrere Unternehmen mit der Bezeichnung "N._____ Ltd." gebe. Dabei habe die Klägerin namentlich in ihrer Stellungnahme vom 15. November 2019 zum Antrag der Beklagten auf Sicherstellung der Parteientschädigung (act. 22) dargelegt, dass diese Einheit mehrmals ihren Sitz verlegt habe, was die Kontinuität der Gesellschaft aber nie beeinträchtigt habe. Die Klägerin habe in der genannten Stellungnahme ausgeführt, dass die N._____ Ltd. ihren Sitz in ein Land ausserhalb von Z._____ habe verlegen müssen; dieser Entscheid sei jedoch später aufgehoben worden; die N._____ Ltd. habe ihren Geschäftssitz seit dem 4. Januar 2012 ohne Unterbrechung in O._____. Bei der N._____ Ltd. mit Sitz in Seite 17/36 O._____ handle es um die gleiche Gesellschaft, die im Handelsregister des Kantons Waadt mit einem nicht aktualisierten Sitz in S._____ als Eigentümerin aller Stammanteile der Klägerin eingetragen sei. Zur Unterstützung ihrer Behauptungen habe die Klägerin verschiedene Dokumente vorgelegt. Die Klägerin habe somit zweifelsfrei nachgewiesen, dass die N._____ Ltd. als ursprüngliche Zessionarin die vom Konkursamt abgetretenen Massensprüche vor Einreichung der vorliegenden Klage an die Klägerin abgetreten habe (act. 187 Rz 119 ff. und 172).

E. 6.5

R._____ habe sodann sehr wohl über eine Zeichnungsbefugnis (für die N._____ Ltd.) verfügt. Diese gehe aus Beilage 3 der Stellungnahme der Klägerin vom 15. November 2019 hervor, die im Zusammenhang mit dem Antrag der Beklagten auf Sicherstellung der Parteientschädigung erfolgt sei (act. 187 Rz 123 und 172).

E. 6.6

Schliesslich sei eine Doppelvertretung bei nachträglicher Genehmigung gültig. Vorliegend sei die Abtretung wiederholt genehmigt worden. Zum einen hätten die N._____ Ltd. und die Klägerin am 28. April 2020 eine jeweils durch bevollmächtigten Vertreter unterzeichnete Strafanzeige erstattet, in der das vorliegende Verfahren erwähnt werde (act. 69/138). Zum anderen hätten die N._____ Ltd. und die Klägerin eine

Vergleichsvereinbarung mit der Q._____ AG geschlossen (act. 69/134), worin die Klägerin als Zessionarin ("assignee") gemäss Art. 260 SchKG im Konkurs der I._____ AG erwähnt werde. Diese Vereinbarung sei für die Klägerin von U._____ und für die N._____ Ltd. von V._____ ordnungs- gemäss unterzeichnet worden (act. 187 Rz 125 f.).

E. 6.7

Angesichts dieser Genehmigungen durch bevollmächtigte Vertreter der N._____ Ltd. und der Klägerin bestehe kein Zweifel daran, dass die N._____ Ltd. die "Gesamtheit dieser Forderungen" am 2. März 2018 an die Klägerin abgetreten habe. Indem die Vorinstanz zum gegenteiligen Schluss gelangt sei, habe sie den Sachverhalt offensichtlich völlig willkürlich festgestellt (act. 187 Rz 127).

E. 7

Nachfolgend sind diese Rügen der Klägerin zu beurteilen.

E. 7.1

Vorab ist festzuhalten, dass die Vorinstanz die Gültigkeit der Forderungsabtretung auf der Grundlage des schweizerischen Rechts beurteilt hat. Keine Partei rügt dies. Die Grundsätze des schweizerischen Rechts bleiben deshalb auch im Berufungsverfahren massgeblich (vgl. vorne E. 2.5).

E. 7.2

Der Gläubiger kann eine ihm zustehende Forderung ohne Einwilligung des Schuldners an einen anderen abtreten, soweit nicht Gesetz, Vereinbarung oder Natur des Rechtsverhältnisses entgegenstehen (Art. 164 Abs. 1 OR).

E. 7.2.1

Die Abtretung (Zession) einer Forderung gemäss Art. 164 OR bedeutet die unmittelbare vertragliche Übertragung einer Forderung vom ursprünglichen Gläubiger (Zedenten) auf einen neuen Gläubiger (Zessionar). Es handelt sich um ein zweiseitiges Rechtsgeschäft, bei dem der ursprüngliche Gläubiger mit dem Dritten vereinbart, dass der Dritte neuer Gläubiger wird. Für die Gültigkeit des Vertrags gelten die allgemeinen Gültigkeitsvoraussetzungen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4A_604/2011 vom 22. Mai 2012 E. 4.2.2; 4C.84/2004 vom 9. Juni 2004 E. 2.2; BGE 130 III 248 E. 3.2 [= Pra 2004 Nr. 83]; Gauch/Schluep/Emmenegger, OR AT

Seite 18/36 Band II, 11. A. 2020, Rn 3407 f.; Girsberger/Herrmann, Basler Kommentar, 7. A. 2020, Vor Art. 164-174 OR N 1). Die Abtretung ist kein Schuldvertrag, aus dem eine Forderung entsteht, sondern ein Verfügungsgeschäft, durch das eine Forderung übergeht. Als Verfügungsgeschäft setzt sie voraus, dass der Gläubiger Verfügungsmacht besitzt (BGE 130 III 248 E. 4.1 [= Pra 2004 Nr. 83]; Girsberger/Herrmann, a.a.O., Art. 164 OR N 16 f.). Die Abtretung muss im Namen des Gläubigers erfolgen; fehlt eine Namensbezeichnung, so muss der Gläubiger zumindest bestimmbar sein (Girsberger/Herrmann, a.a.O., Art. 164 OR N 19).

E. 7.2.2

Im Weiteren bedarf die Abtretung zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form (Art. 165 Abs. 1 OR). Die Formvorschrift dient der Rechts- und Verkehrssicherheit. Entsprechend müssen von der Schriftform sämtliche Merkmale erfasst sein, welche die abgetretene Forderung

hinreichend individualisieren. Auch hier genügt, dass die Forderung bestimmbar ist. Es muss aber auch für einen unbeteiligten Dritten ohne Kenntnis der Umstände der Abtretung aus der Urkunde selbst ersichtlich sein, welche Forderung abgetreten wurde und wem die Forderung zusteht (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4A_36/2021 vom 1. November 2021 E. 3.3.4, nicht publiziert in: BGE 148 III 11; 4A_59/2017 vom 28. Juni 2017 E. 3.5.1; 4A_125/2010 vom

E. 7.2.3

Handelt es sich bei der Abtretungsgläubigerin um eine juristische Person, muss die Abtretungserklärung von zeichnungsberechtigten Personen, nötigenfalls kollektiv, unterschrieben sein. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Abtretung nicht rechtsgültig ist und der Zessionar deshalb trotz Vorliegens einer unterzeichneten Abtretungserklärung daraus keine Rechte ableiten kann (Urteil des Bundesgerichts 5A_408/2019 vom 20. November 2019 E. 2.3.1; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 4A_589/2019 vom 11. Mai 2020 E. 2.1; 4C.49/2005 vom 2. Mai 2005 E. 3).

E. 7.3

Die Klägerin rügt zunächst, die Vorinstanz habe die Abtretungsanzeige vom 2. März 2018 (act. 1/13) nicht als Abtretungserklärung gewertet. Die Unterscheidung zwischen Abtretungserklärung und Abtretungsanzeige sei jedoch irrelevant, sofern die Anzeige alle Elemente der Abtretung enthalte (vgl. vorne E. 6.2 f.). Diese Rüge ist unbegründet:

E. 7.3.1

Die Vorinstanz erwog zwar, es liege keine eigentliche Abtretungserklärung, sondern nur eine Abtretungsanzeige im Recht (vgl. vorne E. 5.5). Trotzdem prüfte die Vorinstanz – jedenfalls implizit –, ob die Abtretungsanzeige vom 2. März 2018 den Anforderungen an eine Abtretungserklärung genügt. Denn andernfalls hätten sich weitere Erwägungen zur Bezeichnung der Abtretungsgläubigerin und zur Zeichnungsberechtigung des Vertreters der Zedentin in der Abtretungsanzeige vom 2. März 2018 erübrigt. Tatsächlich kam die Vorinstanz (auch) nach einer Würdigung dieser Abtretungsanzeige zum Schluss, dass eine Forderungsabtretung von der N._____ Ltd. an die Klägerin nicht nachgewiesen sei (vgl. vorne E. 5.6 f.).

E. 7.3.2

Diese Schlussfolgerung der Vorinstanz vermag die Klägerin demnach nur zu widerlegen, wenn sie aufzeigen kann, dass die Abtretungsanzeige vom 2. März 2018 entgegen den vorinstanzlichen Erwägungen die Anforderungen an eine Abtretungserklärung erfüllt oder dass Seite 19/36 die Vorinstanz aufgrund anderer Umstände auf eine gültige Abtretung hätte schliessen müssen. Die diesbezüglichen Rügen der Klägerin sind in einem nächsten Schritt zu prüfen.

E. 7.4

So rügt die Klägerin weiter, die Vorinstanz habe zu Unrecht angenommen, aufgrund der Abtretungsanzeige vom 2. März 2018 sei nicht klar, ob tatsächlich die im Konkurs der I._____ AG kollozierte N._____ Ltd. mit Sitz in Z._____ die Forderungen an die Klägerin abgetreten habe (vgl. vorne E. 5.6 und 6.4). Diese Rüge ist begründet:

E. 7.4.1

Auch die Vorinstanz erwog im angefochtenen Entscheid, bei fehlender (vollständiger) Namensbezeichnung setze die Gültigkeit einer Abtretung voraus, dass der Abtretungsgläubiger zumindest bestimmbar sei (vgl. vorne E. 5.2 und 7.2.1). Die Vorinstanz kam indessen zum Schluss, aus der Abtretungsanzeige sei nicht ersichtlich, welche Gesellschaft als Abtretungsgläubigerin fungiere; gemäss den von der Klägerin eingereichten Unterlagen existierten mehrere Unternehmen mit der Bezeichnung "N. _____ Limited", sodass unklar sei, ob tatsächlich die N. _____ Ltd. mit Sitz in Z. _____ ihre Forderungen abgetreten habe (vgl. vorne E. 5.6).

E. 7.4.2

Die Abtretungsanzeige vom 2. März 2018 enthält den folgenden Wortlaut (act. 1/13): " We hereby give you notice that on March 2018, N. _____ LIMITED, (the 'Assignor'), assigned to us, A. _____ Sàrl, its claims n° 19 and 20 in the bankruptcy N° _____ of J. _____ AG in liquidation and its claim n° 2 in the bankruptcy N° _____ of I. _____ AG in liquidation, with all related rights and remedies including right of substitution as party in case n° EV _____ and case n° _____ before the Courts of the Canton of Zug, as well as the liability and tort claims against the former founders, directors, executives, administrators and auditors of the said companies. "

E. 7.4.3

Die Abtretungsanzeige bezeichnet die "N. _____ LIMITED" als Abtretungsgläubigerin ("Assignor") und hält fest, dass deren im Konkurs der J. _____ AG und im Konkurs der I. _____ AG kollozierten Forderungen Nr. 19 und 20 bzw. Nr. 2 an die Klägerin abgetreten worden seien. Es ist unbestritten, dass jeweils die N. _____ Ltd. mit Sitz in O. _____, Z. _____, als Gläubigerin der genannten Forderungen kolloziert wurde (vgl. act. 1/3 [Kollokationsplan im Konkurs der I. _____ AG]; act. 1/9 [Kollokationsplan im Konkurs der J. _____ AG]). Vor diesem Hintergrund ist auch für einen unbeteiligten Dritten aufgrund in der Urkunde selbst enthaltener Angaben bestimmbar, welche Gesellschaft "als Abtretungsgläubigerin fungierte" (vgl. act. 180 E. 2.2.6), und es besteht kein Zweifel, dass die Forderungsabtretung im Namen der in den vorgenannten Konkursverfahren kollozierten N. _____ Ltd. mit Sitz in O. _____, Z. _____, erfolgen sollte.

E. 7.4.4

Die Vorinstanz liegt demnach falsch, wenn sie meint, mangels vollständiger Unternehmensbezeichnung in der Abtretungsanzeige vom 2. März 2018 könne nicht überprüft werden, ob tatsächlich die N. _____ Ltd. mit Sitz in Z. _____ ihre Forderungen abgetreten habe. Vielmehr kommt angesichts der ausdrücklichen Bezugnahme auf die Konkursverfahren der J. _____ AG und der I. _____ nur die N. _____ Ltd. mit Sitz in Z. _____ als Abtretungsgläubigerin infrage.

Seite 20/36

E. 7.5

Die Klägerin rügt sodann, die Vorinstanz habe die Zeichnungsberechtigung von R. _____, der die Abtretungsanzeige vom 2. März 2018 (auch) für die N. _____ Ltd. unterzeichnete, zu Unrecht als nicht nachgewiesen erachtet (vgl. vorne E. 5.7 und 6.5). Diese Rüge ist unbegründet:

E. 7.5.1

In diesem Zusammenhang sind vorab die massgeblichen zivilprozessualen Grundsätze zu rekapitulieren:

E. 7.5.1.1

Nach dem Verhandlungsgrundsatz (Art. 55 Abs. 1 ZPO) haben die Parteien diejenigen Tatsachen zu behaupten, auf die sie ihre Ansprüche stützen, sowie die dazugehörigen Beweismittel anzugeben. Inwieweit Tatsachen zu behaupten und zu substantzieren sind, ergibt sich einerseits aus den Tatbestandsmerkmalen der angerufenen Norm und andererseits aus dem prozessualen Verhalten der Gegenpartei. Eine Tatsachenbehauptung hat nicht alle Einzelheiten zu enthalten. Es genügt, wenn die Tatsachen, die unter die das Begehren stützenden Normen zu subsumieren sind, in einer den Gewohnheiten des Lebens entsprechenden Weise in ihren wesentlichen Zügen oder Umrissen behauptet werden. Ein solchermassen vollständiger Tatsachenvortrag wird als schlüssig bezeichnet, da er bei Unterstellung, er sei wahr, den Schluss auf die angebehrte Rechtsfolge zulässt. Die Behauptungslast zwingt die damit belastete Partei nicht, sämtliche möglichen Einwände der Gegenpartei vorweg zu entkräften. Nur soweit der Prozessgegner den schlüssigen Tatsachenvortrag der behauptungsbelasteten Partei bestreitet, greift eine über die Behauptungslast hinausgehende Substanziierungslast. Die Vorbringen sind diesfalls nicht nur in den Grundzügen, sondern in Einzeltatsachen zergliedert so umfassend und klar darzulegen, dass darüber Beweis abgenommen oder dagegen der Gegenbeweis angetreten werden kann (Urteil des Bundesgerichts 5A_86/2023 vom 22. August 2023 E. 5.1 m.w.H.). Sieht das Gericht den Sachvortrag als nicht hinreichend substantziiert an, so gilt der Tatsachenvortrag der Gegenseite als anerkannt, und zwar in der Regel ohne dass ein Beweisverfahren durchgeführt wird (Urteil des Bundesgerichts 5A_589/2023 vom 18. April 2024 E. 3.5.5 m.w.H.). Bestreitungen sind so konkret zu halten, dass sich bestimmen lässt, welche einzelnen Behauptungen der Gegenpartei damit bestritten werden; die Bestreitung muss ihrem Zweck entsprechend so konkret sein, dass die Gegenpartei weiss, welche einzelne Tatsachenbehauptung sie beweisen muss (Urteil des Bundesgerichts 4A_247/2023 vom 17. November 2023 E. 3.1.2 m.w.H.).

E. 7.5.1.2

Der Behauptungs- und Substanziierungslast ist grundsätzlich in den Rechtsschriften nachzukommen. Es ist weder am Gericht noch an der Gegenpartei, die Sachdarstellung aus den Beilagen zusammenzusuchen und danach zu forschen, ob sich aus den Beilagen etwas zugunsten der behauptungsbelasteten Partei ableiten lässt (Urteil des Bundesgerichts 5A_822/2022 vom 14. März 2023 E. 6.3.2.2 m.w.H.). Ausnahmsweise kann es jedoch zulässig sein, der Behauptungs- und Substanziierungslast durch Verweis auf eine Beilage nachzukommen. Das Bundesgericht hat an einen solchen Verweis aber strenge Bedingungen gestellt. Unter anderem muss aus dem Verweis selbst klar werden, welche Teile des Aktenstücks als Parteibehauptung gelten sollen. Aus der Rechtsschrift hat mithin für die Gegenpartei und das Gericht klar hervorzugehen, dass die Partei durch einen Verweis Informationen aus der Beilage zur Parteibehauptung erhebt und es sich bei der Beilage nicht um eine blosser Beweisofferte handelt, mit welcher die Partei ihre Behauptung beweisen möchte. So genügt es beispielsweise nicht, im Anschluss an eine Behauptung lediglich eine Beilage als Beweisofferte anzuführen, weil daraus nicht hervorgeht, dass die in der Beilage enthalte-

Seite 21/36 nen Informationen einen Teil der Tatsachenvorbringen bilden sollen (Urteil des Bundesgerichts 4A_455/2023 vom 23. Februar 2024 E. 4.3.2 m.w.H.).

E. 7.5.1.3

Gemäss Art. 221 Abs. 1 lit. d und e ZPO muss die Klage die Tatsachenbehauptungen und die Bezeichnung der einzelnen Beweismittel zu den behaupteten Tatsachen enthalten. Zweck dieses Erfordernisses ist, dass einerseits das Gericht erkennen kann, auf welche Tatsachen sich der Kläger stützt und womit er diese beweisen will, und dass andererseits die Gegenpartei weiss, gegen welche konkreten Behauptungen sie sich verteidigen muss (Art. 222 ZPO). Ein Beweismittel gilt nur dann als formgerecht angeboten, wenn sich die Beweisofferte eindeutig der damit zu beweisenden Tatsachenbehauptung zuordnen lässt und umgekehrt. In der Regel sind die einzelnen Beweisofferten unmittelbar im Anschluss an die Tatsachenbehauptungen aufzuführen, die damit bewiesen werden sollen (Urteil des Bundesgerichts 4A_478/2023 vom 4. März 2024 E. 3.1.3 m.w.H.).

E. 7.5.1.4

Der Prozess muss grundsätzlich vollständig vor der ersten Instanz geführt werden. Zwar ist die Berufung danach verfügbar; sie soll jedoch eher die Berichtigung von Fehlern im Urteil ermöglichen, als den Parteien eine Gelegenheit bieten, ihre eigenen Mängel zu beheben. Deshalb müssen Tatsachen bereits in den erstinstanzlichen Schriftsätzen hinreichend detailliert behauptet und dargelegt werden, um den Rahmen des Verfahrens abzustecken, eine gewisse Transparenz zu gewährleisten und insbesondere eine wirksame Anfechtung durch die Gegenpartei zu ermöglichen (Urteil des Bundesgerichts 4A_112/2023 vom 10. Juli 2023 E. 4.4.2). Entsprechend werden im Berufungsverfahren neue Tatsachen und Beweismittel gemäss Art. 317 Abs. 1 ZPO nur noch berücksichtigt, wenn sie ohne Verzug vorgebracht werden (lit. a) und trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten (lit. b). Praxisgemäss ist zwischen echten und unechten neuen Vorbringen (sog. Noven) zu unterscheiden. Unechte Noven sind Tatsachen und Beweismittel, die bereits bei Ende der erstinstanzlichen Hauptverhandlung entstanden sind. Ihre Zulassung wird im Berufungsverfahren weitergehend insofern eingeschränkt, als sie ausgeschlossen sind, wenn sie bei Beachtung zumutbarer Sorgfalt bereits im erstinstanzlichen Verfahren hätten vorgebracht werden können. Im Falle unechter Noven hat derjenige, der sie im Berufungsverfahren einbringen will, namentlich die Gründe detailliert darzulegen, weshalb er die Tatsache oder das Beweismittel nicht schon vor erster Instanz vorbringen können (Urteil des Bundesgerichts 4A_518/2023 vom 18. April 2024 E. 3.4.1 m.w.H.).

E. 7.5.2

Die Vorinstanz erwog, die Klägerin habe trotz Bestreitung durch einige Beklagte nicht nachgewiesen, dass R._____, der die Richtigkeit der Abtretungsanzeige bestätigt habe, für die N._____ Ltd. zeichnungsberechtigt gewesen sei (vgl. vorne E. 5.7).

E. 7.5.3

Die vorinstanzliche Feststellung, wonach einige Beklagte R._____s Zeichnungsberechtigung für die N._____ Ltd. bestritten hatten (vgl. act. 180 E. 2.2.2 und 2.2.6), moniert die Klägerin zu Recht nicht (vgl. namentlich die Klageantwort des Beklagten 3 [act. 58 Rz 24]). Die Klägerin bringt lediglich vor, R._____ habe "sehr wohl" über eine Zeichnungsbefugnis verfügt, was sich aus Beilage 3 der Stellungnahme der Klägerin vom 15. November 2019 im Zusammenhang mit dem Antrag der Beklagten auf

Sicherstellung der Parteientschädigung ergebe (vgl. vorne E. 6.5). Mit diesem Vorbringen vermag die Klägerin den Schluss der Vorinstanz, R._____s Zeichnungsberechtigung sei nicht nachgewiesen, nicht als fehlerhaft auszuweisen:

Seite 22/36

E. 7.5.4

Erstens zeigt die Klägerin nicht auf, dass (und wo) sie in der Klage oder in der Replik R._____s Zeichnungsberechtigung für die N._____ Ltd. behauptet hätte (vgl. vorne E. 2.2). Angesichts der Bestreitung der Zeichnungsberechtigung wäre es indessen an der Klägerin gelegen, die Zeichnungsberechtigung konkret zu behaupten und nachzuweisen. Derartige Vorbringen sind nicht ersichtlich. Vielmehr liess die Klägerin die namentlich vom Beklagten 3 in seiner Klageantwort erhobene Bestreitung (act. 58 Rz 24) in der Replik gänzlich unkommentiert (vgl. act. 69 S. 109). Vor diesem Hintergrund durfte die Vorinstanz ohne weitere Beweisabnahmen darauf schliessen, die Klägerin habe R._____s Zeichnungsberechtigung nicht nachgewiesen (vgl. vorne E. 7.5.1.1).

E. 7.5.5

Zweitens wäre der Klägerin auch dann nicht geholfen, wenn man auf ihre noch vor Erstattung der Replik in anderem Zusammenhang ergangene Stellungnahme vom 15. November 2019 zum Antrag verschiedener Beklagten auf Sicherstellung der Parteientschädigung (act. 22) abstellen würde. In dieser Stellungnahme führte die Klägerin ebenfalls an keiner Stelle aus, R._____ sei für die N._____ Ltd. zeichnungsberechtigt gewesen. Die von der Klägerin genannte Beilage 3 zur Stellungnahme (act. 22/3) lässt sich somit keiner dahingehenden Behauptung in einer Rechtschrift zuordnen. Die Klägerin erwähnte diese Beilage 3 lediglich als Beleg für ihre Behauptungen, (i) dass es sich bei der N._____ Ltd. mit Sitz in O._____ um die gleiche Gesellschaft handle, die im Handelsregister des Kantons Waadt mit einem nicht aktualisierten Sitz in S._____ als Eigentümerin der Klägerin eingetragen sei, und (ii) dass die N._____ Ltd. ihrerseits von der M._____ gehalten werde (act. 22 S. 3 f.). Für die (nirgends behauptete) Zeichnungsberechtigung R._____s wurde Beilage 3 hingegen nicht formgültig als Beweismittel angeboten (vgl. vorne E. 7.5.1.3). Dies wäre der Klägerin jedoch – gerade angesichts der Bestreitung der Zeichnungsberechtigung (vgl. vorne E. 7.5.3 f.) – ohne Weiteres zuzumuten gewesen. Mit ihrem erst im Berufungsverfahren gestellten Beweismittelantrag ist sie deshalb nicht zu mehr hören (vgl. vorne E. 7.5.1.4). Bei dieser Ausgangslage kann offenbleiben, ob das entsprechende Beweismittel R._____s Zeichnungsberechtigung überhaupt nachzuweisen vermöchte.

E. 7.5.6

Drittens war die Vorinstanz auch nicht gehalten, von sich aus zu prüfen, ob sich aus den von der Klägerin eingereichten Beilagen etwas zugunsten der Klägerin ableiten liess. Aus den Rechtschriften der Klägerin ging (wie dargelegt) nicht klar hervor, dass sie die sich angeblich aus Beilage 3 ergebende Zeichnungsberechtigung R._____s zur Parteibehauptung hätte erheben wollen. Mit ihrem unspezifischen Beilagenverweis ist die Klägerin ihrer Behauptungs- und Substanziierungslast jedenfalls nicht nachgekommen (vgl. vorne E. 7.5.1.2).

E. 7.5.7

Nach dem Gesagten erwog die Vorinstanz zutreffend, dass die Klägerin die Zeichnungsbe-
rechtigung R._____s für die N._____ Ltd. nicht nachgewiesen habe. Da einzig eine
von R._____ (auch) im Namen der N._____ Ltd. unterzeichnete Abtretungsanzeige
im Recht lag (act. 1/13), gelangte die Vorinstanz weiter richtigerweise zum Schluss, es
fehle am Nachweis einer gültigen Forderungsabtretung von der N._____ Ltd. an die
Klägerin, setzt doch die Abtretung durch eine juristische Person eine von einer
zeichnungsberechtigten Person unterschriebene Abtretungserklärung voraus (vgl. vorne E.
7.2.3).

E. 7.6

Die Klägerin führt in der Berufung weiter aus, die Frage der Doppelvertretung (der
N._____ Ltd. und der Klägerin durch R._____) sei vorliegend irrelevant, da die
Abtre- tung in der von bevollmächtigten Vertretern der N._____ Ltd. und der Klägerin unter-

Seite 23/36 zeichneten Strafanzeige vom 28. April 2020 (act. 69/168) und der
Vergleichsvereinbarung mit der Q._____ AG (act. 69/134) genehmigt worden sei (vgl.
vorne E. 6.6).

E. 7.6.1

Hierzu ist zunächst anzumerken, dass die Vorinstanz die Frage der Doppelvertretung im
Rahmen der theoretischen Ausführungen zur Gültigkeit der Abtretung zwar erwähnte (vgl.
act. 180 E. 2.2.4), bei der Würdigung der Abtretungsanzeige aber nicht mehr darauf zurück-
kam (vgl. act. 180 E. 2.2.6). Nachdem die Vorinstanz zu Recht erwog, es fehle am
Nachweis einer von einer zeichnungsberechtigten Person unterschriebenen
Abtretungserklärung (vgl. vorne E. 7.5), ist dieses Vorgehen nicht zu beanstanden.
Allfällige Fragen im Zusammen- hang mit der Doppelvertretung können deshalb auch im
vorliegenden Berufungsverfahren of- fengelassen werden.

E. 7.6.2

Im Weiteren geht aus der Berufungsschrift nicht klar hervor, ob die Klägerin auch geltend
machen will, die Vorinstanz hätte aufgrund der Strafanzeige oder der
Vergleichsvereinbarung mit der Q._____ AG auf eine gültige Abtretung schliessen
müssen. Ein solches (allenfalls sinngemässes) Vorbringen wäre unbegründet: Die Klägerin
zeigt nicht auf, dass (und wo) sie vorinstanzlich behauptet hätte, die Strafanzeige vom 28.
April 2020 und die Vergleichsver- einbarung mit der Q._____ AG würden auf die
Forderungsabtretung von der N._____ Ltd. an die Klägerin Bezug nehmen und seien
von beiden Parteien ordnungsgemäss unter- zeichnet. Entsprechend ist nicht ersichtlich,
inwiefern die Vorinstanz ungeachtet der nicht nachgewiesenen Zeichnungsbechtigung
R._____s für die N._____ Ltd. auf eine gülti- ge Abtretung hätte schliessen müssen.
Die Vorinstanz war jedenfalls auch hier nicht gehal- ten, von sich aus zu prüfen, ob sich aus
den von der Klägerin eingereichten Beilagen etwas zugunsten der Klägerin ableiten liess
(vgl. vorne E. 7.5.1.2 und 7.5.6). Mit ihren erst im Beru- fungsverfahren vorgetragenen
Ausführungen zum Inhalt der Strafanzeige und der Ver- gleichsvereinbarung mit der
Q._____ AG ist die Klägerin nicht mehr zu hören (vgl. vorne E. 7.5.1.4 und 7.5.5). Ob
diese prozessual unbeachtlichen Vorbringen auf eine gültige Abtre- tung hätten schliessen
lassen, kann deshalb offenbleiben.

E. 7.7

Schliesslich meint die Klägerin, die Vorinstanz hätte auf eine gültige Abtretung von der N. _____ Ltd. an die Klägerin schliessen müssen, weil die Abtretung vom Konkursamt, der Staatsanwaltschaft und dem Bundesgericht akzeptiert worden sei. Selbst die Vorinstanz habe die Abtretung in ihrem Entscheid über den Antrag auf Sicherstellung der Parteientschädigung anerkannt (vgl. vorne E. 6.3). Die Klägerin führt nicht näher aus, woraus sie jeweils die "Anerkennung" einer gültigen Abtretung konkret ableiten will. Insofern ist die Berufung unzureichend begründet, sodass darauf nicht eingetreten werden kann (vgl. vorne E. 2.2). Die Rügen der Klägerin sind jedoch so oder anders unbegründet:

E. 7.7.1

Die Klägerin führt in der Berufungsschrift aus, das Konkursamt habe die Klägerin als Kollokationsgläubigerin eingetragen und zur Einreichung einer Strafanzeige ermächtigt und die Staatsanwaltschaft sei auf die Strafanzeigen der Klägerin eingetreten. Dabei gibt die Klägerin weder an, wo sie diese Behauptungen schon vorinstanzlich vorgetragen hätte, noch führt die Klägerin an der entsprechenden Stelle in der Berufungsschrift ein Beweismittel an. Der Rüge der Klägerin ist bereits aus diesem Grund kein Erfolg beschieden (vgl. vorne E. 2.2 und 7.5.1.4). Sodann ist aus dem von der Klägerin vorinstanzlich eingereichten Kollokationsplan im Konkurs der I. _____ AG (act. 1/3) gerade nicht ersichtlich, dass die Klägerin anstelle der N. _____ Ltd. im Kollokationsplan eingetragen worden wäre. Zudem wurde die Gültig-

Seite 24/36 keit der Abtretung von der N. _____ Ltd. an die Klägerin im vorinstanzlichen Verfahren bestritten. Es wäre deshalb an der Klägerin gewesen, diejenigen Tatsachen, die für die Gültigkeit der Abtretung sprechen, im vorinstanzlichen Verfahren zu behaupten und zu beweisen (vgl. vorne E. 7.5.1.1). Sie durfte sie sich nicht damit begnügen, auf angebliche Einschätzungen anderer Behörden zu verweisen. Der Klägerin wäre demnach selbst dann nicht geholfen, wenn ihre soweit ersichtlich neuen und unbelegten Behauptungen zu Handlungen des Konkursamtes oder der Staatsanwaltschaft prozessual beachtlich und zutreffend wären.

E. 7.7.2

Aus denselben Gründen vermag die Klägerin auch nichts aus ihrer Behauptung abzuleiten, das Bundesgericht habe die Abtretung von der N. _____ Ltd. an die Klägerin "angenommen". Abgesehen davon, dass es die Klägerin auch in diesem Zusammenhang unterlässt, auf entsprechende vorinstanzlich vorgetragene Behauptungen und einschlägige Beweismittel zu verweisen, ist auch nicht ersichtlich, bei welcher Gelegenheit das Bundesgericht sich in verbindlicher Weise zur Gültigkeit der Abtretung geäußert hätte. Die Klägerin verweist nicht einmal auf ein konkretes Bundesgerichtsurteil. Eine hinreichende Begründung fehlt (vgl. vorne E. 2.2). Sollte die Klägerin auf das Urteil des Bundesgerichts _____ vom tt.mm.2019 (act. 1/12) verweisen wollen, ist im Übrigen anzumerken, dass dieses Urteil eine Kollokationsklage im Konkurs der J. _____ AG (nicht der I. _____ AG) betraf und dort – anders als im vorliegenden Verfahren – soweit ersichtlich nicht strittig war, ob die N. _____ Ltd. ihre Forderungen gültig an die Klägerin abgetreten hatte.

E. 7.7.3

Nicht nachvollziehbar ist schliesslich das Vorbringen der Klägerin, die Vorinstanz habe die Gültigkeit der Abtretung in ihrem Entscheid über die Sicherstellung der Parteientschädigung bejaht. Erstens erschliesst sich mangels präziser Verweise wiederum

nicht, auf welche vor- instanzlichen Erwägungen in den beiden vorinstanzlichen Entscheiden über die Sicherheitsleistung die Klägerin sich berufen will (vgl. vorne Sachverhalt Ziff. 19.2). Zweitens ergingen diese Entscheide in der Form prozessleitender Verfügungen (vgl. Suter/von Holzen, in: Suter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. A. 2016, Art. 99 ZPO N 14 und Art. 100 ZPO N 6; Schmid/Jent-Sørensen, Kurzkomentar ZPO, 3. A. 2021, Art. 100 ZPO N 10) und oblagen als solche der Referentin der Vorinstanz in einzelrichterlicher Zuständigkeit (vgl. § 28 Abs. 1 GOG). Für den Entscheid war hingegen die aus drei Richterinnen und Richtern bestehende Abteilung der Vorinstanz zuständig (vgl. § 26 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 GOG). Der Klägerin wäre also selbst dann nicht geholfen, wenn sich die Referentin der Vorinstanz in einem Entscheid über die Sicherheitsleistung zur Gültigkeit der Abtretung geäußert hätte. Drittens zeigt ein Blick auf die erwähnten Entscheide, dass dies gerade nicht der Fall war: Im Entscheid vom 12. Dezember 2019 nahm die Referentin zwar auf eine "Abtretungserklärung vom 2. März 2018" Bezug, betonte dabei aber, die Aktivlegitimation der Klägerin nicht beurteilen zu wollen (act. 30 E. 7.3). Im Entscheid vom 16. Juni 2021 wurde die Abtretung von der N. _____ Ltd. an die Klägerin überhaupt nicht thematisiert (act. 94).

E. 7.8

Zusammengefasst kam die Vorinstanz zu Recht zum Schluss, eine gültige Forderungsabtretung von der N. _____ Ltd. an die Klägerin sei nicht erstellt. Die Klägerin konnte weder eine von einer für die N. _____ Ltd. nachweislich zeichnungsberechtigten Person unterschriebene Abtretungserklärung vorweisen (vgl. vorne E. 7.5) noch andere Umstände darlegen, die eine gültige Forderungsabtretung belegt hätten (vgl. vorne E. 7.6 f.). Die von der Klägerin in der Berufungsschrift dagegen vorgebrachten Rügen sind unbegründet.

Seite 25/36 8. Bei diesem Ergebnis ist der Berufung der Klägerin kein Erfolg beschieden, wies die Vorinstanz doch sämtliche klägerischen Rechtsbegehren mit der – wie gesehen zutreffenden – Begründung ab, es sei nicht nachgewiesen, dass die N. _____ Ltd. ihre Forderungen rechtsgültig an die Klägerin abgetreten habe (vgl. vorne E. 4 und 7.8). Der angefochtene Entscheid bedarf aus den folgenden Gründen gleichwohl einer Korrektur: 8.1 Die Vorinstanz erwog, die Klägerin stütze sich vorliegend auf drei verschiedene Anspruchsgrundlagen. Zwei davon – namentlich Verantwortlichkeitsansprüche und deliktische Ansprüche im Konkurs der I. _____ AG – würden auf einer Abtretung nach Art. 260 SchKG beruhen. Nur die Ersatzforderung für den von der N. _____ Ltd. direkt erlittenen Schaden beruhe nicht auf einer Abtretung nach Art. 260 SchKG, setze aber ebenfalls eine gültige Forderungsabtretung voraus (vgl. vorne E. 3.1). Bei der Abtretung nach Art. 260 SchKG werde nicht der materiellrechtliche Anspruch, sondern bloss das Recht, diesen geltend zu machen, abgetreten. Eine Abtretung dieses Prozessführungsrechts an Dritte sei nur zusammen mit der Abtretung der zugelassenen Konkursforderung statthaft (vgl. vorne E. 5.1). Die Befugnis, in eigenem Namen das Recht eines Dritten geltend zu machen, sei eine von Amtes wegen zu prüfende Prozessvoraussetzung, deren Fehlen zum Nichteintreten auf die Klage führe (vgl. vorne E. 5.3). 8.2 Diese theoretischen Erwägungen sind zutreffend und werden von den Parteien auch nicht infrage gestellt. Die Vorinstanz wendete diese korrekt dargelegten Grundsätze aber falsch an, indem sie die Klagen der Klägerin vollständig abwies: 8.2.1 Bei der Abtretung nach Art. 260 SchKG handelt es sich um ein betreibungs- und prozessrechtliches Institut sui generis, mit dem die Prozessführungsbefugnis übertragen wird. Der Abtretungsgläubiger handelt als

Prozessstandschafter zwar im eigenen Namen, auf eigene Rechnung und auf eigenes Risiko; er wird aber durch die Abtretung nicht Träger des abgetretenen Anspruchs. Der Prozess, der gestützt auf eine Abtretung im Sinne von Art. 260 SchKG geführt wird, dient dazu, der Konkursmasse zu Aktiven zu verhelfen, was nichts daran ändert, dass das Ergebnis bei der Verteilung in erster Linie demjenigen zugutekommt, der das Risiko des Prozesses eingeht (BGE 149 III 422 E. 3.4.1; 146 III 441 E. 2.5.1; 145 III 101 E. 4.1.1 [= Pra 2020 Nr. 5]). Als Nebenrecht der kollozierten Konkursforderung kann die Prozessführungsbefugnis nur zusammen mit einer Zession oder Subrogation dieser Forderung übertragen werden (BGE 109 III 27 E. 1a; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 4C.263/2003 vom 23. Mai 2005 E. 1.1, nicht publiziert in: BGE 132 III 222; Bachofner, Basler Kommentar, 3. A. 2021, Art. 260 SchKG N 42). 8.2.2 Auch wenn bisweilen begrifflich nicht streng zwischen der Prozessführungsbefugnis und der Aktivlegitimation unterschieden wird (vgl. BGE 149 III 362 E. 2.6.5; BGE 145 III 101 E. 4.1.1 [= Pra 2020 Nr. 5]), sind die beiden Begriffe auseinanderzuhalten. Die Prozessführungsbefugnis meint die Befugnis, in eigenem Namen über einen streitigen Anspruch einen Prozess zu führen (Domej, in: Oberhammer/Domej/Haas [Hrsg.], Kurzkomentar ZPO 3. A. 2021, Art. 67 ZPO N 20; Grolimund, in: Staehelin/Staehelin/Grolimund [Hrsg.], Zivilprozessrecht, 3. A. 2019, § 13 N 24). Davon zu unterscheiden ist die Aktivlegitimation, die bestimmt, wer hinsichtlich des streitigen Anspruchs berechtigt ist (Grolimund, a.a.O., § 13 N 20; vgl. auch BGE 145 III 121 E. 4.1 m.w.H.).

Seite 26/36 8.2.3 Die Aktivlegitimation ist (als Teil der Sachlegitimation) eine Frage des materiellen Rechts. Fehlt sie, wird die Klage als unbegründet abgewiesen (Urteil 4F_7/2020 vom 22. Februar 2021 E. 7, nicht publiziert in: BGE 147 III 238; 4A_969/2014 vom 13. März 2015 E. 2.2.1; BGE 128 III 50 E. 2.b/bb [= Pra 2002 Nr. 90]). Bei der Prozessführungsbefugnis handelt es sich hingegen um eine Prozessvoraussetzung, die das Gericht von Amtes wegen zu prüfen hat (Art. 60 ZPO). Fehlt die Prozessführungsbefugnis, tritt das Gericht nicht auf die Klage ein (Art. 59 Abs. 1 ZPO e contrario; BGE 149 III 422 E. 3.4.4; 145 III 101 E. 4.1.3 [= Pra 2020 Nr. 5]; 144 III 552 E. 4.1.2 [= Pra 2019 Nr. 69]; vgl. zum Ganzen Bohnet, Prozessführungsrecht, Prozessführungsbefugnis, Prozessstandschaft, Sachlegitimation et qualité pour agir: Plaidoyer pour un réexamen conceptuel et terminologique, SZPP 5/2017 S. 465 ff.; Graf, Zur Rechtsnatur der Verantwortlichkeit aus mittelbarem Schaden, GesKR 3/2012 S. 380 ff., 382). So hat namentlich ein Nichteintretensentscheid zu ergehen, wenn der klagenden Partei die gestützt auf Art. 260 SchKG zu übertragende Prozessführungsbefugnis abgeht (vgl. BGE 149 III 422 E. 3.4.4; Bachofner, a.a.O., Art. 260 SchKG N 41 und 93). 8.3 Aus dem Gesagten folgt, dass vorliegend nicht die materiellrechtliche Aktivlegitimation in Frage stand, soweit die Klägerin angebliche Ansprüche der Konkursmasse der I. _____ AG geltend machen wollte. Fraglich war diesbezüglich vielmehr die Prozessführungsbefugnis der Klägerin. Das Konkursamt Zug hatte der N. _____ Ltd. gestützt auf Art. 260 SchKG die Befugnis erteilt, verschiedene Ansprüche der Konkursmasse der I. _____ AG in eigenem Namen geltend zu machen (vgl. vorne Sachverhalt Ziff. 16). Die Klägerin konnte nicht nachweisen, dass die N. _____ Ltd. die im Konkurs der I. _____ AG kollozierte Forderung rechtsgültig an sie abgetreten hatte (vgl. vorne E. 7.8). Folglich gelang der Klägerin auch der Nachweis nicht, dass die Prozessführungsbefugnis als Nebenrecht der kollozierten Forderung auf sie übergegangen war (vgl. vorne E. 8.2.1). Soweit die Klägerin Ansprüche der Konkursmasse der I. _____ AG geltend machte, fehlte ihr demnach nicht die Aktivlegitimation, sondern die Prozessführungsbefugnis. Im entsprechenden Umfang

hätte deshalb kein abweisendes Sachurteil, sondern ein Nichteintretensentscheid ergehen müssen (vgl. vorne E. 8.2.3). 8.4 Nicht zu beanstanden ist die vorinstanzliche Klageabweisung hingegen in Bezug auf den von der Klägerin geltend gemachten direkten Schaden der N. _____ Ltd. Da es sich dabei nicht um einen Anspruch der Konkursmasse der I. _____ AG handelt (vgl. vorne E. 3.1), stellte sich die Frage der Prozessführungsbefugnis der Klägerin in diesem Zusammenhang nicht; der fehlende Nachweis einer gültigen Abtretung hatte zur Konsequenz, dass die Klägerin ihre Gläubigerstellung nicht belegen konnte (vgl. vorne E. 7.2.1). Im entsprechenden Umfang war die Klage mangels Aktivlegitimation abzuweisen (vgl. vorne E. 8.2.2 f.). 8.5 Gemäss Art. 60 ZPO prüft das Gericht von Amtes wegen, ob die Prozessvoraussetzungen erfüllt sind. Das Fehlen einer Prozessvoraussetzung ist grundsätzlich in jedem Stadium des Verfahrens zu berücksichtigen (Urteil des Bundesgerichts 4A_409/2022 vom 19. September 2023 E. 4.3.1.2.2). Wird gegen ein erstinstanzliches Sachurteil Berufung erhoben und kommt das Berufungsgericht zum Schluss, dass bereits im erstinstanzlichen Verfahren eine Prozessvoraussetzung nicht vorlag, hat das Berufungsgericht die Berufung gutzuheissen und die Klage durch Nichteintreten zu erledigen. Würde die Berufung nicht gutgeheissen, hätte dies die sinnwidrige Konsequenz, dass das fehlerhafte erstinstanzliche Sachurteil rechtskräftig wird (Urteil des Obergerichts Zug Z1 2023 5 vom 19. Dezember 2023 E. 2.3; Urteil des Ober-

Seite 27/36 gerichts Bern ZK 18 289 vom 5. Februar 2019 E. 48; Seiler, a.a.O., N 1619; Steiner, Die Beschwerde nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung, 2019, N 627 f.). 8.6 Nach dem Gesagten ist die Berufung teilweise gutzuheissen und die Klage ist durch Nichteintreten zu erledigen, sofern sie Ansprüche der Konkursmasse der I. _____ AG betrifft. Korrekt ist die vorinstanzliche Klageabweisung, sofern sie den direkten Schaden der N. _____ Ltd. betrifft; diesbezüglich ist die Berufung demnach abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist (vgl. vorne E. 8.3 ff.). 8.7 Der Vollständigkeit halber bleibt Folgendes anzumerken: 8.7.1 Auch wenn das Gericht die Prozessvoraussetzungen von Amtes wegen prüft (Art. 60 ZPO), hat es im Anwendungsbereich des Verhandlungsgrundsatzes (Art. 55 Abs. 1 ZPO) nicht von sich aus nach Tatsachen zu forschen, welche die Klage als zulässig erscheinen lassen. Vielmehr hat der Kläger diejenigen Tatsachen vorzutragen und zu belegen, welche die Zulässigkeit der Klage begründen. Die Pflicht, Tatsachen nachzugehen oder diese von Amtes wegen zu berücksichtigen, betrifft lediglich Umstände, welche die Zulässigkeit der Klage hindern und ein Nichteintreten begründen können. Eine amtswegige Tatsachenermittlung ist dann geboten, wenn nach den Parteivorträgen, aufgrund von notorischen Tatsachen oder sonst nach der Wahrnehmung des Gerichts Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine Prozessvoraussetzung fehlen könnte (Urteil des Bundesgerichts 4A_136/2022 vom 3. August 2022 E. 4.1 m.w.H.). Da die amtswegige Prüfung verhindern soll, dass trotz Fehlens einer Prozessvoraussetzung ein Sachurteil ergeht, wirkt sie sich für die Parteien asymmetrisch aus: Während für den Kläger weiterhin die gewöhnliche Verhandlungsmaxime gilt, werden dem Beklagten die Bestreitungslast abgenommen und klagehindernde Tatsachen auch bei verspätetem Bekanntwerden von Amtes wegen berücksichtigt (Urteil des Bundesgerichts 4A_229/2017 vom 7. Dezember 2017 E. 3.4). Vor diesem Hintergrund besteht unter Vorbehalt von Art. 317 Abs. 1 ZPO (vgl. dazu vorne E. 7.5.1.4) auch im Berufungsverfahren kein Anlass, Tatsachen, die für das Vorhandensein einer erstinstanzlich verneinten Prozessvoraussetzung sprechen, zu berücksichtigen, wenn sie vom Kläger nicht oder verspätet vorgebracht wurden (Urteil des Bundesgerichts 4A_229/2017 vom 7. Dezember 2017 E. 3.4.3). 8.7.2 Die

Prozessführungsbefugnis der Klägerin stellte eine Prozessvoraussetzung dar und setzte unter anderem eine gültige Forderungsabtretung von der N._____ Ltd. an die Klägerin voraus (vgl. vorne E. 8.3). Entsprechend rügt die Klägerin zu Recht nicht, dass die Vorinstanz von Amtes wegen den Nachweis der gültigen Forderungsabtretung verlangte – und zwar unabhängig davon, ob sämtliche Beklagte die Gültigkeit der Forderungsabtretung infra- ge gestellt hatten (vgl. act. 180 E. 2.2.5). Im Weiteren müssen die von der Klägerin erstmals im Berufungsverfahren vorgetragenen Tatsachen, die für die Zulässigkeit der Klage spre- chen, unbeachtlich bleiben (vgl. vorne E. 7.5.1.4, 7.5.5, 7.6.2 und 7.7.1). 8.8 Der angefochtene Entscheid bedarf auch im folgenden Punkt einer Korrektur: Die Vorinstanz erwog, die Klägerin habe ihre Klage zulässigerweise beschränkt (vgl. act. 180 E. 2.1.3). Kon- kret hatte die Klägerin ihr Hauptbegehren vorinstanzlich um CHF 422'779.93 reduziert. Die- ser teilweise Klagerückzug hatte die Wirkungen eines rechtskräftigen Entscheids (vgl. vorne E. 2.1). In diesem Umfang hätte die Vorinstanz die Prozesserledigung feststellen und den Prozess der guten Ordnung halber als erledigt abschreiben müssen (vgl. Urteil des Bundes-

Seite 28/36 gerichts 5A_340/2021 vom 16. November 2021 E. 4.2). Diese Abschreibung erfolgt nunmehr im Berufungsurteil. 9. Die Klägerin verlangte die vollständige Aufhebung des Entscheids der Vorinstanz (vgl. Rechtsbegehren Ziff. I.1). Ihr Rechtsmittelantrag betrifft somit auch Dispositiv Ziff. 1.2 des angefochten Entscheids, mit der die Vorinstanz den Antrag des Beklagten 2 auf Aufhebung der Betreuung abwies, soweit sie darauf eintrat (vgl. act. 180 E. 4). Soweit sich die Berufung der Klägerin gegen diese Anordnung richtet, ist mangels Begründung der Berufung (vgl. vor- ne E. 2.2) und mangels Beschwer der Klägerin (vgl. Seiler, a.a.O., N 525 ff.) nicht auf die Be- rufung einzutreten. 10. Im Ergebnis gelangte die Vorinstanz richtigerweise zum Schluss, die Klägerin habe keine gültige Forderungsabtretung von der N._____ Ltd. an die Klägerin nachgewiesen. Insofern kann der Berufung in der Sache kein Erfolg beschieden sein (vgl. vorne E. 7.8 und 8). Die Gültigkeit der Forderungsabtretung war indessen Voraussetzung der Prozessführungs- befugnis der Klägerin, soweit diese Ansprüche der Konkursmasse der I._____ AG geltend machen wollte. Da es sich bei der Prozessführungsbefugnis um eine Prozessvorausset- zung handelt, wäre die Vorinstanz gehalten gewesen, mangels nachgewiesener Prozess- führungsbefugnis nicht auf die Klagen einzutreten. Dies ist im Berufungsverfahren von Amtes wegen zu korrigieren. Demzufolge ist in teilweiser Gutheissung der Berufung Dispositiv Ziff. 1.1 des angefochtenen Entscheids teilweise aufzuheben und die Klage ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Die Klageabweisung bezieht sich dabei auf den von der N._____ Ltd. direkt erlittenen Schaden, während auf die klägerischen Rechtsbegehren, die sich auf angebliche Ansprüche der Konkursmasse der I._____ AG stützen, nicht ein- zutreten ist (vgl. vorne E. 8.2 ff.). Festzuhalten bleibt zudem (vorab) die Abschreibung des Verfahrens im Umfang des teilweisen Klagerückzugs (vgl. vorne E. 8), weshalb Dispositiv Ziff. 1.1 und 1.2 neu zu nummerieren sind. Im Übrigen ist die Berufung gegen Dispositiv- Ziff. 1.1 des angefochtenen Entscheids abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei die- sem Verfahrensausgang ist auch Ziff. 6 des klägerischen Berufungsbegehrens, wonach in bestimmten Betreibungen gegen die Beklagten der Rechtsvorschlag zu beseitigen sei, ab- zuweisen. Soweit sich die Berufung gegen Dispositiv-Ziff. 1.2 des angefochtenen Entscheids richtet, ist darauf nicht einzutreten (vgl. vorne E. 9). Weitere Ausführungen zu den Eventual- begründungen der Vorinstanz erübrigen sich bei diesem Ergebnis. Auf die prozessualen An- träge der Klägerin in der Berufung braucht ebenfalls nicht eingegangen zu werden. 11. Zu prüfen bleibt die Rüge der

Klägerin am vorinstanzlichen Entscheid über die Prozesskosten. 11.1 Vorab ist festzuhalten, dass die Vorinstanz die Prozesskosten der Klägerin auferlegte, da diese mit ihren Klagen vollumfänglich unterlag (act. 180 E. 5). An dieser Verteilung ändert nichts, dass auf die Klagen teilweise nicht einzutreten ist (vgl. vorne E. 8.6 und 10), gilt doch die klagende Partei auch bei Nichteintreten als unterliegend (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Es bleibt deshalb dabei, dass die Klägerin die Prozesskosten des vorinstanzlichen Verfahrens zu tragen hat. Zu prüfen bleiben die Vorbringen der Klägerin zur Bemessung der Prozesskosten.

Seite 29/36 11.2 Die Vorinstanz setzte die Gebühr für ihren Entscheid ausgehend von einem Streitwert von CHF 29'293'102.88 unter Verweis auf § 3 Abs. 1 lit. a und § 11 Abs. 1 KoV OG auf CHF 350'000.00 fest (act. 180 E. 5.1; vgl. vorne E. 3.5). 11.2.1 Dagegen bringt die Klägerin vor, die Entscheidgebühr habe gemäss § 11 Abs. 1 KoV OG zwischen CHF 60'000.00 und CHF 351'517.00 betragen können. Der von der Vorinstanz ohne Begründung festgesetzte Betrag von CHF 350'000.00 entspreche somit dem Höchstsatz. Nach § 5 Abs. 1 KoV OG könnten die Mindestansätze unterschritten werden, wenn das Verfahren einen besonders geringen Aufwand erfordere. Die Vorinstanz habe keine "Beweisaufnahme" durchgeführt; insbesondere habe sie keine Parteien oder Zeugen einvernommen und auch keine Gutachten einholt. Ihre Bemühungen seien somit minimal ausgefallen und würden in keiner Weise eine Gebühr von CHF 350'000.00 rechtfertigen. Diese sei vielmehr auf CHF 60'000.00 zu reduzieren (act. 187 Rz 412 ff.). 11.2.2 Gemäss Art. 96 ZPO setzen die Kantone die Tarife für die Prozesskosten fest. Die amtlichen Kosten für Zivilverfahren hat der Kanton Zug in der Verordnung über die Kosten in der Zivil- und Strafrechtspflege geregelt (KoV OG). Grundlage für die Bemessung der Entscheidgebühr bilden der Streitwert, die Bedeutung, der Zeitaufwand und die Schwierigkeit des Falls (§ 3 KoV OG). In einem ordentlichen Verfahren mit einem Streitwert über CHF 5 Mio. beträgt die Gebühr CHF 60'000.00 bis maximal 1,2 % des Streitwerts (§ 11 Abs. 1 KoV OG). 11.2.3 Da es sich bei Gerichtsgebühren um Kausalabgaben handelt, müssen sie dem Kostendeckungs- und dem Äquivalenzprinzip genügen (Urteil des Bundesgerichts 4D_44/2017 vom 30. Oktober 2017 E. 4.3.3). 11.2.4 Das Kostendeckungsprinzip besagt, dass der Gebührenertrag die gesamten Kosten des betreffenden Verwaltungszweigs nicht oder nur geringfügig übersteigen soll. Es spielt im Allgemeinen für Gerichtsgebühren keine Rolle, decken doch erfahrungsgemäss die von den Gerichten eingenommenen Gebühren die entsprechenden Kosten nicht (BGE 139 III 334 E. 3.2.3; Urteil des Obergerichts Zug BZ 2023 78 vom 21. November 2023 E. 4.5.1). 11.2.5 Das Äquivalenzprinzip verlangt in Konkretisierung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes (Art. 5 Abs. 2 BV) insbesondere, dass eine Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der bezogenen Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen bewegen muss. Der Wert der Leistung bemisst sich nach dem wirtschaftlichen Nutzen, den sie dem Pflichtigen bringt, oder nach dem Kostenaufwand der konkreten Inanspruchnahme im Verhältnis zum gesamten Aufwand des betreffenden Verwaltungszweigs. Neben dem Interesse am abzugeltenden Akt darf bei der Festsetzung von Gebühren innerhalb eines gewissen Rahmens auch der wirtschaftlichen Situation des Pflichtigen Rechnung getragen werden. Bei Gerichtsgebühren darf namentlich der Streitwert eine massgebende Rolle spielen. Dem Gemeinwesen ist es nicht verwehrt, mit den Gebühren für bedeutende Geschäfte den Ausfall in weniger bedeutsamen Fällen auszugleichen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_391/2020 vom 2. Dezember 2020 E. 7.2; BGE 139 III 334 E. 3.2.3 f.). 11.2.6 Mit diesen Grundsätzen setzt sich die Klägerin in der Berufungsschrift nicht auseinander, sodass fraglich erscheint, ob ihre Berufung in diesem Punkt überhaupt hinreichend begründet

ist (vgl. vorne E. 2.2). Die Klägerin vermag jedenfalls nicht aufzuzeigen, inwiefern die Fest-

Seite 30/36 setzung der Entscheidgebühr die bundes- oder kantonsrechtlichen Vorgaben missachten würde: 11.2.7 So räumt die Klägerin selbst ein, dass die mit CHF 350'000.00 bemessene Gebühr innerhalb des tariflichen Rahmens liegt. Eine Verletzung des Kostendeckungsprinzips macht die Klägerin nicht geltend. Sie rügt nur (sinngemäss) eine Verletzung des Äquivalenzprinzips. Dabei verkennt sie aber, dass die Vorinstanz dem hohen Streitwert von über CHF 29 Mio. und dem damit verbundenen grossen Interesse der Parteien an der Streiterledigung Rechnung tragen durfte. Es erscheint deshalb vertretbar, dass die Vorinstanz den Tarif ausschöpfte und die Entscheidgebühr mit rund 1,2 % des Streitwerts bemass. 11.2.8 Es mag zutreffen, dass die Vorinstanz weder Zeugen noch Parteien befragte. Daraus kann entgegen der Klägerin jedoch nicht geschlossen werden, der Aufwand der Vorinstanz sei minimal ausgefallen. Allein ein Blick in das vorinstanzliche Aktenverzeichnis zeigt, dass die Vorinstanz ein umfangreiches und überdurchschnittlich komplexes Verfahren durchzuführen hatte. Die Klägerin irrt sodann, wenn sie meint, die Vorinstanz habe keine Beweise abgenommen. Die Parteien – insbesondere die Klägerin – hatten eine Vielzahl an Urkunden eingereicht. Davon würdigte die Vorinstanz in ihrem 91 Seiten umfassenden Urteil einen grossen Teil eingehend – auch im Rahmen einlässlicher Eventualbegründungen. Von einem minimalen Aufwand kann demnach keine Rede sein. 11.2.9 Vor diesem Hintergrund erscheint die von der Vorinstanz auf CHF 350'000.00 festgesetzte Entscheidgebühr angemessen und es besteht kein Anlass, korrigierend in diesen vorinstanzlichen Ermessensentscheid einzugreifen. Die Berufung erweist sich diesbezüglich als un begründet und sie ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. 11.3 Die Vorinstanz entschied weiter, dass die Klägerin den Beklagten je eine eigene Parteientschädigung zu bezahlen habe: dem Beklagten 1 CHF 583'706.75 (MWST inbegriffen), den Beklagten 2, 5, 6 und 7 je CHF 292'391.80 (MWST inbegriffen) und den Beklagten 3 und 4 je CHF 271'487.30 (act. 180 E. 5.2 ff.; vgl. vorne E. 3.5). 11.3.1 Zur Begründung führte die Vorinstanz an, gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung zu Art. 759 Abs. 2 OR solle der in einem aktienrechtlichen Verantwortlichkeitsprozess unterliegende Kläger, der mehrere Beteiligte solidarisch für einen Gesamtschaden eingeklagt habe, das Prozesskostenrisiko nur gegenüber einer Partei tragen. Den beklagten Streitgenossen stehe jedoch je eine Parteientschädigung zu, wenn sie begründeten Anlass hatten, sich einzeln vertreten zu lassen. Dies treffe etwa zu, wenn mehrere Beklagte intern in einem Interessenkonflikt stünden und es einem einzelnen Anwalt standesrechtlich untersagt sei, alle gemeinsam zu vertreten, weil sie sich gegenseitig belasteten. Aufgrund der unterschiedlichen Stellung der Beklagten in der J. _____-Gruppe und bei der I. _____ AG sowie angesichts der teilweise differierenden Interessen sei deren Einzelvertretung den konkreten Verhältnissen durchaus angemessen gewesen. Gerade im Bereich der Passivlegitimation und der Pflichtverletzungen seien die Beklagten teilweise gezwungen gewesen, divergierende Ausführungen zu machen. Eine Vertretung aller Beklagten durch einen Rechtsanwalt hätte sich in diesen Bereichen als problematisch erwiesen. Den vollständig obsiegenden Beklagten sei somit je eine eigene Parteientschädigung zuzusprechen. Die zwischen den Parteivertretern erfolgte Koordination sei bei der Bemessung der Parteientschädigung zu berücksichti-

Seite 31/36 gen (act. 180 E. 5.2). Dem Beklagten 1, der den Grossteil des Prozessstoffes zu bearbeiten gehabt habe, sei eine volle Parteientschädigung zuzusprechen. Ausgehend vom

Streitwert von CHF 23'293'102.88 und unter Berücksichtigung der Komplexitäts-, Auslagen- und Mehrwertsteuerzuschläge betrage die Parteientschädigung CHF 583'706.75 (act. 180 E. 5.2.1). Die weiteren Beklagten hätten von der Arbeit des Beklagten 1 profitieren und den Aufwand reduzieren können. Es sei deshalb gerechtfertigt, deren Grundhonorar um einen Drittel zu kürzen. Auf diesen reduzierten Grundhonoraren seien Komplexitäts- und Auslagenzuschläge zu gewähren. Für die im Ausland ansässigen Beklagten 3 und 4 ergebe sich so eine Parteientschädigung von CHF 271'487.30, während bei den in der Schweiz wohnhaften Beklagten 2, 5, 6 und 7 unter Berücksichtigung der Mehrwertsteuer eine Parteientschädigung von CHF 292'391.80 resultiere (act. 180 E. 5.2.2).

11.3.2 Dagegen bringt die Klägerin in der Berufungsschrift vor, nach der Rechtsprechung zu Art. 759 Abs. 2 OR habe sie das Kostenrisiko nur gegenüber einer einzigen Gegenpartei zu tragen. Die Vorinstanz habe gegen diesen Grundsatz verstossen, indem sie jedem Beklagten eine eigene Parteientschädigung zugesprochen habe. Zudem stünden die zugesprochenen Kosten mit einem Komplexitätszuschlag von 100 % in keinem Verhältnis zu den Bemühungen der Beklagten, die sich weitgehend darauf beschränkt hätten, die Argumente des Beklagten 1 manchmal wortwörtlich zu kopieren. Dieses Missverhältnis werde umso deutlicher, wenn man die Honorarnoten der Beklagten mit jenen der Klägerin vergleiche, welche die komplexere Aufgabe gehabt habe, die Machenschaften in der J. _____-Gruppe und deren "betrügerischen Zusammenbruch" nachzuweisen (act. 187 Rz 406 ff.).

11.3.3 Mit diesen Ausführungen setzt sich die Klägerin nicht argumentativ mit den Erwägungen der Vorinstanz auseinander. Die Vorinstanz verkannte die Rechtsprechung zu Art. 759 Abs. 2 OR nicht: Das Bundesgericht legte diese Bestimmung so aus, dass der Kläger, der mehrere Verantwortliche für den Gesamtschaden gemeinsam einklagt, das Kosten- und Entschädigungsrisiko nur gegenüber einer Gegenpartei und nicht gegenüber jedem Beklagten trägt. Später präziserte das Bundesgericht, dass diese Regel nicht apodiktisch zu verstehen ist. Ein Anspruch auf mehrere Parteientschädigungen kann namentlich bestehen, wenn mehrere beklagte Organe in einem Interessenkonflikt stehen oder mit unterschiedlichen Vorwürfen konfrontiert werden (Urteil des Bundesgerichts 4A_268/2018 vom 18. November 2019 E. 10). Vorliegend legte die Vorinstanz unter Bezugnahme auf diese Rechtsprechung dar, dass sie die separate Vertretung und Vergütung der Beklagten aufgrund der unterschiedlich gearteten Vorwürfe und teilweise divergierenden Interessen für angemessen hielt (vgl. vorne E. 11.3.1). Mit diesen nachvollziehbaren Überlegungen befasst sich die Klägerin in ihrer Berufungsschrift nicht näher. Bereits aus diesem Grund ist auf ihre Berufung diesbezüglich nicht einzutreten (vgl. vorne E. 2.2 f.).

11.3.4 Hinzu kommt Folgendes: Eine Parteientschädigung wird im Geltungsbereich der ZPO nur auf Antrag hin festgesetzt. Im erstinstanzlichen Verfahren muss der Antrag auf Ausrichtung einer Parteientschädigung grundsätzlich nicht beziffert werden (BGE 140 III 444 E. 3.2.2). Werden hingegen die Entschädigungsfolgen des erstinstanzlichen Verfahrens unabhängig vom Ausgang der Hauptsache mit Berufung angefochten, so ist der entsprechende Berufungsantrag zu beziffern. Es gilt der allgemeine Grundsatz, dass auf Geldzahlungen gerichtete Berufungsanträge zu beziffern sind (Urteil des Bundesgerichts 4D_14/2023 vom 15. Mai 2023 E. 3.3; 5A_466/2016 vom 12. April 2017 E. 4; BGE 143 III 111 E. 1.2 [= Pra 2018 Nr. 47]).

Seite 32/36 11.3.5 Die Klägerin beanstandet zwar die Höhe der den Beklagten zugesprochenen Parteientschädigungen. Für den Fall der abschlägigen Beurteilung der Berufung in der Hauptsache (vgl. vorne E. 10) stellt sie indessen keine bezifferten Anträge hinsichtlich der ihrer Ansicht nach angemessenen Parteientschädigungen. Auch aus diesem

Grund ist in diesem Punkt auf die Berufung nicht einzutreten. 11.4 Im Ergebnis ist der Entscheid der Vorinstanz über die Prozesskosten nicht zu beanstanden. Die Berufung der Klägerin ist diesbezüglich abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 12

Abschliessend sind die Kosten des Berufungsverfahrens zu regeln.

E. 12.1

Die Prozesskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Das Ergebnis des Zwischenentscheids vom 6. Oktober 2023 betreffend die Sicherheit für die Parteientschädigungen (act. 203) hat für die Frage des Unterliegens ausser Betracht zu bleiben. Massgebend ist das Gesamtergebnis des Prozesses in der Hauptsache (BGE 148 III 182 E. 3.2). Die Berufung ist (formell) teilweise gutzuheissen, da die Vorinstanz in Bezug auf die angeblichen Ansprüche der Konkursmasse der I._____ AG kein abweisendes Sachurteil, sondern einen Nichteintretensentscheid hätte fällen müssen (vgl. vorne E. 10). Das Nichteintreten auf die Klage kommt aber (materiell) einer Abweisung der Berufung gleich, weshalb die Klägerin gleichwohl als unterliegend gilt (vgl. Urteil des Obergerichts Bern ZK 18 289 vom 5. Februar 2019 E. 48). Im Übrigen ist die Berufung abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist (vgl. vorne E. 9 und 10.4). Bei diesem Ausgang sind die Prozesskosten der unterliegenden Klägerin aufzuerlegen. Sie hat demnach die Gerichtskosten zu tragen und den Beklagten eine Parteientschädigung zu bezahlen (Art. 95 Abs. 1 und Art. 111 Abs. 2 ZPO).

E. 12.2

Die Entscheidgebühr wird im Rechtsmittelverfahren nach den für die Vorinstanz geltenden Ansätzen und Bemessungsgrundsätzen festgesetzt (vgl. vorne E. 11.2.2). Als Streitwert gilt das vor der Vorinstanz zuletzt aufrecht erhaltene Rechtsbegehren (§ 15 Abs. 1 KoV OG). Die Klägerin hatte ihr Hauptbegehren vorinstanzlich auf CHF 28'870'322.95 reduziert (vgl. vorne E. 2.1). Somit gilt im Berufungsverfahren dieser Betrag als Streitwert. Bei diesem Streitwert beträgt die Entscheidgebühr CHF 60'000.00 bis rund CHF 346'000.00 (§ 11 Abs. 1 KoV OG). Angesichts des hohen Streitwerts und der umfangreichen Parteieingaben würde es sich auch im Berufungsverfahren rechtfertigen, die Gebühr im oberen Bereich des tariflichen Rahmens festzusetzen, zumal zusätzlich über die Sicherheit für die Parteientschädigungen zu entscheiden war (vgl. vorne Sachverhalt Ziff. 21.4). Allerdings konnte sich die Beurteilung im Berufungsverfahren im Wesentlichen auf die klägerischen Rügen zur Gültigkeit der Forderungsabtretung von der N._____ Ltd. an die Klägerin beschränken, während die vorinstanzlichen Eventualbegründungen nicht geprüft werden mussten (vgl. vorne E. 10). Bei dieser Ausgangslage rechtfertigt es sich, die Entscheidgebühr für das Berufungsverfahren (inkl. der Kosten für den Zwischenentscheid vom 6. Oktober 2023 betreffend die Sicherheit für die Parteientschädigungen [act. 203]) auf CHF 200'000.00 festzusetzen. Diese Kosten sind der Klägerin aufzuerlegen.

E. 12.3

Zu den Parteientschädigungen ist vorab festzuhalten, dass die Praxis zu Art. 759 Abs. 2 OR, wonach der in einem Verantwortlichkeitsprozess unterliegende Kläger grundsätzlich nur das Prozesskostenrisiko gegenüber einer einzigen Gegenpartei tragen soll, von vornherein nur das erstinstanzliche Verfahren betrifft; im Rechtsmittelverfahren entfällt der Schutzzweck von

Seite 33/36 Art. 759 Abs. 2 OR, da dort die Unsicherheit bezüglich der ins Recht zu fassenden Beteiligten weitgehend ausgeräumt ist (Urteil des Bundesgerichts 4A_603/2014 vom 11. November 2015 E. 12.2.1; BGE 125 III 138 E. 2c). Soweit die Klägerin verlangt, den Beklagten sei auch im Berufungsverfahren lediglich eine einzige Parteientschädigung zuzusprechen (act. 221 Rz 181 und 185), kann ihr somit nicht gefolgt werden. Vielmehr haben die obsiegenden Beklagten je Anspruch auf eine eigene Parteientschädigung. Der zwischen den Beklagten erfolgte Koordination ist – wie bereits vorinstanzlich (vgl. vorne E. 11.3.1) – bei der Bemessung der Parteientschädigung Rechnung zu tragen. Die von den Zuger Justizbehörden festzulegenden Honorare für die anwaltliche Parteivertretung richten sich nach dem AnwT (vgl. vorne E. 11.3.4). Innerhalb der im Tarif festgelegten Grenzen sind die Honorare nach der Schwierigkeit des Falles sowie nach dem Umfang und der Art der angemessenen Bemühungen festzulegen (§ 2 AnwT).

E. 12.3.1

Der Beklagte 1 verlangt in seiner Berufungsantwort ein um einen Drittel erhöhtes Grundhonorar von CHF 270'487.35, einen Komplexitätszuschlag von bis zu 50 %, eine Auslagenpauschale von CHF 1'000.00 und einen Mehrwertsteuerzuschlag von 7,7 % (act. 211 Rz 165 ff.). In der Kostennote beantragt der Beklagte 1 neu eine Auslagenpauschale von CHF 12'171.93 und einen Mehrwertsteuerzuschlag von 8,1 % (act. 232). Ausgehend von einem Streitwert von CHF 28'870'322.95 (vgl. vorne E. 12.2) beträgt das Grundhonorar CHF 200'751.65 (§ 3 Abs. 1 AnwT). Angesichts der mit lediglich 34 Seiten verhältnismässig kurz ausgefallenen und oft oberflächlich gehaltenen Berufungsantwort rechtfertigt es sich nicht, dieses Grundhonorar um einen Drittel zu erhöhen. Vielmehr ist das Grundhonorar um einen Drittel zu unterschreiten und auf CHF 133'834.45 festzusetzen (§ 3 Abs. 3 AnwT); von weiteren Komplexitätszuschlägen ist abzusehen (vgl. § 5 AnwT). Von diesem Grundhonorar sind im Rechtsmittelverfahren ein bis zwei Drittel zu berechnen (§ 8 Abs. 1 AnwT). Angesichts des überschaubaren Aufwands des Beklagten 1 erscheint es angemessen, das Grundhonorar mit rund der Hälfte zu bemessen und auf (gerundet) CHF 67'000.00 festzusetzen. Hinzu kommt eine Auslagenpauschale, die auf CHF 1'000.00 beschränkt ist (§ 25 Abs. 2 AnwT) sowie ein Mehrwertsteuerzuschlag (§ 25a AnwT). Da der Aufwand der Rechtsvertretung des Beklagten 1 fast ausschliesslich im Jahr 2023 angefallen ist, findet der damals geltende Steuersatz von 7,7 % Anwendung, woraus sich ein Mehrwertsteuerzuschlag von CHF 5'236.00 ergibt. Insgesamt hat die Klägerin dem Beklagten 1 für das Berufungsverfahren eine Parteientschädigung von gerundet CHF 73'235.00 (inkl. MWST) zu bezahlen. Der Mehrwertsteuerzuschlag wird – wo ein solcher gewährt werden kann – in der Folge auch bei den übrigen Beklagten jeweils mit 7,7 % bemessen, da auch bei ihnen der Grossteil des Aufwands im Jahr 2023 angefallen ist. Zudem ist die Auslagenpauschale bei allen Beklagten jeweils auf CHF 1'000.00 beschränkt (§ 25 Abs. 2 AnwT).

E. 12.3.2

Der Beklagte 2 verlangt für das Rechtsmittelverfahren in der Berufungsantwort eine Parteientschädigung von insgesamt CHF 234'210.25 (act. 212 Rz 388; act. 229 Rz 60 f.), in seiner Kostennote eine solche von CHF 255'036.50 (act. 236). Das Grundhonorar beträgt auch beim Beklagten 2 CHF 200'751.65 (§ 3 Abs. 1 AnwT). Die Berufungsantwort des Beklagten ist mit 111 Seiten wesentlich umfangreicher und detaillierter ausgefallen als jene des Beklagten 1. Es rechtfertigt sich deshalb nicht, das Grundhonorar um einen Drittel zu kürzen. Eine Erhöhung des Grundhonorars um einen Drittel ist indessen ebenso wenig

angezeigt (vgl. § 3 Abs. 3 AnwT). Von weiteren Komplexitätszuschlägen ist ebenfalls abzusehen (vgl. § 5 AnwT). Für den Beklagten 2 sind im Berufungsverfahren zwei Drittel des Grundhonorars zu

Seite 34/36 berechnen (§ 8 Abs. 1 AnwT), was einen Betrag von (gerundet) CHF 133'000.00 ergibt. Auch dem Beklagten 2 ist eine Auslagenpauschale von CHF 1'000.00 (§ 25 Abs. 2 AnwT) sowie ein Mehrwertsteuerzuschlag von 7,7 %, d.h. CHF 10'318.00 (§ 25a AnwT), zuzusprechen. Insgesamt hat die Klägerin dem Beklagten 2 für das Berufungsverfahren eine Parteientschädigung von gerundet CHF 144'320.00 (inkl. MWST) zu bezahlen.

E. 12.3.3

Der Beklagte 3 verlangt für das Berufungsverfahren ebenfalls eine volle Parteientschädigung (act. 213 Rz 177), die er in seiner Kostennote auf CHF 199'294.55 beziffert (act. 234). Auch beim Beklagten 3 ist von einem Grundhonorar von CHF 200'751.65 auszugehen (§ 3 Abs. 1 AnwT). Seine Berufungsantwort ist mit 36 Seiten verhältnismässig kurz ausgefallen. Entsprechend rechtfertigt es sich, das Grundhonorar – wie beim Beklagten 1 – um einen Drittel auf CHF 133'834.45 zu kürzen (§ 3 Abs. 3 AnwT). Beim Beklagten 3 erscheint es ebenso angemessen, von Komplexitätszuschlägen abzusehen (vgl. § 5 AnwT) und das Grundhonorar für das Rechtsmittelverfahren mit der Hälfte, d.h. (gerundet) CHF 67'000.00, zu berechnen (§ 8 Abs. 1 AnwT). Hinzu kommt die Auslagenpauschale von CHF 1'000.00 (§ 25 Abs. 2 AnwT), während aufgrund des ausländischen Wohnsitzes des Beklagten 3 von einem Mehrwertsteuerzuschlag abzusehen ist (vgl. Art. 1 Abs. 2 lit. a i.V.m. Art. 8 Abs. 1 MWSTG). Insgesamt hat die Klägerin dem Beklagten 3 für das Berufungsverfahren eine Parteientschädigung von CHF 68'000.00 zu bezahlen.

E. 12.3.4

Auch der Beklagte 4 verlangt für das Berufungsverfahren eine volle Parteientschädigung, ohne diesen Antrag zu beziffern (act. 214 Rz 159 f.). Beim Beklagten 4 ist ebenfalls mit einem Grundhonorar von CHF 200'751.65 zu rechnen (§ 3 Abs. 1 AnwT). Seine Berufungsantwort ist mit 38 Seiten nicht nur verhältnismässig kurz ausgefallen, sondern sie entspricht hinsichtlich Inhalt und Aufbau über weite Strecken exakt jener des Beklagten 1. Darauf weist die Klägerin zu Recht hin (act. 221 Rz 182). Das Grundhonorar ist deshalb um einen Drittel auf CHF 133'834.45 zu kürzen (§ 3 Abs. 3 AnwT) und im Berufungsverfahren mit lediglich einem Drittel zu berechnen (§ 8 Abs. 1 AnwT). So ergibt sich ein Betrag von (gerundet) CHF 45'000.00. Hinzu kommt die Auslagenpauschale von CHF 1'000.00 (§ 25 Abs. 2 AnwT). Ein Mehrwertsteuerzuschlag ist dem im Ausland wohnhaften Beklagten 4 nicht zu gewähren (vgl. vorne E. 12.3.3). Insgesamt hat die Klägerin dem Beklagten 4 für das Berufungsverfahren eine Parteientschädigung von CHF 46'000.00 zu bezahlen.

E. 12.3.5

Der Beklagte 5 verlangt für das Berufungsverfahren ohne Bezifferung eine volle Parteientschädigung mit einem Zuschlag von einem Drittel auf dem Grundhonorar (act. 215 Rz 273 f.). In seiner Kostennote beziffert er die Parteientschädigung auf CHF 597'883.75 (act. 233). Das Grundhonorar beträgt auch beim Beklagten 5 CHF 200'751.65 (§ 3 Abs. 1 AnwT). Ein Zuschlag auf dem Grundhonorar ist indes nicht zu gewähren, zumal die Berufungsantwort des Beklagten 5 mit 60 Seiten einen überschaubaren Umfang aufweist. Zudem weist die

Klägerin zutreffend darauf hin, dass der Beklagte 5 an verschiedenen Stellen die Ausführungen des Beklagten 1 wortgleich übernommen hat (act. 221 Rz 183). Vor diesem Hintergrund erscheint es vielmehr angemessen, das Grundhonorar um einen Drittel auf CHF 133'834.45 zu kürzen (§ 3 Abs. 3 AnwT) und im Berufungsverfahren die Hälfte davon zu berechnen (§ 8 Abs. 1 AnwT). So resultiert ein Betrag von (gerundet) CHF 67'000.00. Für die lediglich sechs Seiten umfassende Eingabe des Beklagten 5 vom 7. März 2024 (act. 228) ist kein Zuschlag zu gewähren. Hinzuzurechnen ist jedoch eine Auslagenpauschale von CHF 1'000.00 (§ 25 Abs. 2 AnwT) sowie ein Mehrwertsteuerzuschlag von 7,7 %, d.h. Seite 35/36 CHF 5'236.00 (§ 25a AnwT). Insgesamt hat die Klägerin dem Beklagten 5 für das Berufungsverfahren eine Parteientschädigung von gerundet CHF 73'235.00 (inkl. MWST) zu bezahlen.

E. 12.3.6

Der Beklagte 6 verlangt (sinngemäss) ebenfalls eine volle Parteientschädigung für das Berufungsverfahren, ohne diesen Antrag zu beziffern (act. 216 Rz 199 f.). Auch beim Beklagten 6 ist von einem Grundhonorar von CHF 200'751.65 auszugehen (§ 3 Abs. 1 AnwT). Seine Berufungsantwort ist mit 34 Seiten wie jene des Beklagten 4 kurzgehalten und entspricht hinsichtlich Inhalt und Aufbau über weite Strecken exakt jener des Beklagten 1, worauf die Klägerin erneut zu Recht hinweist (act. 221 Rz 184). Entsprechend ist auch beim Beklagten 6 das Grundhonorar um einen Drittel auf CHF 133'834.45 zu kürzen (§ 3 Abs. 3 AnwT) und im Berufungsverfahren mit lediglich einem Drittel zu berechnen (§ 8 Abs. 1 AnwT), sodass ein Betrag von (gerundet) CHF 45'000.00 resultiert. Hinzu kommt die Auslagenpauschale von CHF 1'000.00 (§ 25 Abs. 2 AnwT) sowie ein Mehrwertsteuerzuschlag von 7,7 %, d.h. CHF 3'542.00 (§ 25a AnwT). Insgesamt hat die Klägerin dem Beklagten 6 für das Berufungsverfahren eine Parteientschädigung von gerundet CHF 49'540.00 (inkl. MWST) zu bezahlen.

E. 12.3.7

Der Beklagte 7 verlangt für das Berufungsverfahren ebenfalls ohne Bezifferung eine volle Parteientschädigung mit einem Zuschlag von einem Drittel auf dem Grundhonorar (act. 217 Rz 147 f.). In seiner Kostennote beziffert er die Parteientschädigung auf CHF 293'477.83 (act. 235). Der Beklagte 7 hat eine lediglich 29 Seiten umfassende Berufungsantwort eingereicht, die hinsichtlich Inhalt und Aufbau über weite Strecken exakt jener des Beklagten 1 entspricht.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.